NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Stadt Kirchberg vom 30.06.2020 im Ratskeller des Rathauses Kirchberg

Anwesend:

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein als Vorsitzender

- 1. Beigeordneter Manfred Kahl
- 2. Beigeordneter Andreas Benke
- 3. Beigeordneter Katharina Monteith

Die Ausschussmitglieder:

Peter Weber

Alex Hartmann

Wolfgang Krämer

Axel Weirich

Ernst-Ludwig Klein

Marco Steinborn

Christian Lauer

Simone Klein

Guido Weber

Hans Dieter Aßmann

Manfred Kahl als Vertreter für Michael Weiand (nur TOP 1)

Michael Weiand (ab TOP 2)

Es fehlten:

1

Ferner anwesend:

Ratsmitglied Rudolph Windolph Ratsmitglied Harald Wüllenweber

Dipl.-Ing. Kay Jakoby, Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner (TOP 3 und 4)

Von der Verwaltung anwesend:

Amtsinspektorin Jutta Holl

Patrick Kirst, Klimaschutzmanager der VG Kirchberg (TOP 5)

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr Ende der Sitzung: 22.15 Uhr

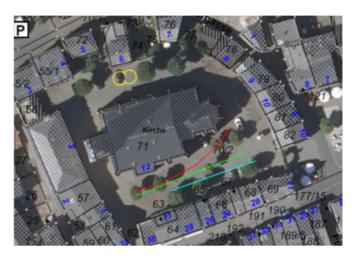
Der Vorsitzende stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht. Er wies darauf hin, dass TOP 5 ggfs. vorgezogen werden muss, da der für TOP 3 und TOP 4 beizuladende Dipl.Ing. Kay Jakoby wegen eines vorgeschalteten Termins bei einer anderen Ortsgemeinde erst später eintreffen kann.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses vom 12.03.2020

Die Niederschrift wurde ohne Beanstandung angenommen. Ausschussmitglied Ernst-Ludwig Klein fragte, ob anwesende Ratsmitglieder, die nicht Ausschussmitglieder sind, als anwesend in einer Niederschrift aufzuführen sind. Die Ratsmitglieder Hans-Peter Kemmer, Rudolph Windolph und Harald Wüllenweber hätten an der letzten Bauausschuss-Sitzung teilgenommen, sind in der Niederschrift jedoch nicht als Anwesende aufgenommen.

TOP 2 Kirchplatzgestaltung

Der Vorsitzende gab einen kurzen Rückblick und stellte die 2018 vorgestellten Varianten für eine Neubepflanzung vor. Er habe mit den Anwohnern der Häuser entlang der Hauptstraße vor kurzem gesprochen und diese wünschen sich keine Beseitigung der Bäume an ihrer Häuserzeile. Der Vorsitzende stellte die Frage zur Diskussion, ob der damalige Beschluss noch umgesetzt werden soll. Im Ausschuss wurde auf das damalige Ziel, eine bessere Durchlüftung des Kirchplatzes zu erreichen, sowie auf den nicht mehr guten Zustand einiger Bäume verwiesen



Die gefällten Bäume waren krank. Vor einer weiteren Entscheidung wurde die Erforderlichkeit gesehen, die Bäume durch eine Fachfirma untersuchen zu lassen. Im Anschluss soll eine auf Grundlage der gutachterlichen Bewertung vorgesehene Planung mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden, da der Kirchplatz als Denkmalzone unter Denkmalschutz steht.

Beschluss:

Alle Bäume auf dem Kirchplatz sollen auf ihren Zustand gutachterlich untersucht werden. Vom Ergebnis abhängig wird über die weitere Vorgehensweise durch den Bauausschuss entschieden.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Da Dipl.Ing. Kay Jakoby noch nicht anwesend war, wurde TOP 5 vorgezogen. (einstimmiger Beschluss)

TOP 5 Sanierung der Straßenbeleuchtungen der Stadt Kirchberg

Der Vorsitzende informierte, dass es nach der vor Jahren erfolgten Umstellung auf orange Leuchten nunmehr keine Ersatzleuchten mehr auf dem Markt gibt. Die derzeit vorhandenen Ersatzleuchten reichten höchsten für etwa die Hälfte der Straßenlampen. Beigeordneter Andreas Behnke stellte die von ihm ermittelten Ergebnisse über den Bestand, Stromverbrauch, Einsparpotential sowie Fördermöglichkeiten im Falle einer Umstellung der Straßenbeleuchtung in einer Power-Point-Präsentation vor (Anlage 1 zu dieser Niederschrift). Er wies ausdrücklich darauf hin, dass die Masten nicht förderfähig sind.

Es folgte eine rege Diskussion. Einigkeit bestand darin, dass wegen des hohen Stromverbrauches zuerst die Peitschenmasten ersetzt werden sollten. Um sich ein Bild von umgerüsteten Straßenleuchten machen zu können, wurde mehrfach eine Besichtigung, z.B. in Maitzborn, vorgeschlagen.

Letztendlich wurde in einer Machbarkeitsstudie durch ein Fachplanungsbüro die einzige Möglichkeit gesehen, konkrete Information für das weitere Vorgehen zu erhalten.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschloss, eine Machbarkeitsstudie durch ein Fachplanungsbüro in Auftrag zu geben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Da der Vorhabenträger für das Wohnprojekt "An der Simmerner Straße" (Vater und Sohn Schenk) im Zuhöhrerraum saßen, wurde TOP 4 vorgezogen. (einstimmiger Beschluss).

TOP 4 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnpark Simmerner Straße"

Beiladungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 GemO:

Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, der vom Vorhabenträger mit den Planungsleistungen dieses Bebauungsplanverfahrens beauftragt wurde, wird ausdrücklich beigeladen, um Erläuterungen zu der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen geben zu können, Fragen zur Planung zu beantworten und die Angelegenheit mit ihm erörtern zu können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

a) Würdigung der Stellungnahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB:

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Vorhaben der Horst Schenk Projektentwicklung GmbH, 65604 Elz (Vorhabenträger), eine Seniorenresidenz mit ca. 40 Wohneinheiten und zuzuordnenden Dienstleistern sowie eine Wohnanlage mit bis zu 18 Wohneinheiten auf mehreren Grundstücken im Bereich angrenzend an das Gelände der Volksbank Hunsrück-Nahe eG in der Simmerner Straße zu errichten. Für die beiden Gebäudekomplexe auf einer Fläche von ca. 0,6 ha lagen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) wegen der Größe des Projekts und den Vorstellungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung nicht vor, weshalb von der Stadt Kirchberg die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen worden war. Von der Verfahrensart war ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB als Maßnahme der Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. der Nachverdichtung von Innenentwicklungen angewandt worden.

Zur Durchführung dieses Verfahrens wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.04.2020 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 04.06.2020 ersucht.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte entsprechend der Bekanntmachung vom 23.04.2020 in der Zeit vom 04.05.2020 bis einschließlich 10.06.2020. Die in diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Stadt Kirchberg zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Von dem vom Vorhabenträger beauftragten Planungsbüro Jakoby + Schreiner, Kirchberg, wurde entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen eine fachplanerische Würdigungsvorlage erstellt. Diese Vorlage mit den während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Eingaben und Stellungnahmen wurde durch Dipl.Ing. Kay Jakoby dem Bauausschuss ausführlich vorgestellt und besprochen. Die Würdigungsvorlage ist als **Anlage 2** dieser Niederschrift beigefügt.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Inhalt, wie in der gesonderten Würdigungsvorlage zu den einzelnen Punkten ausgeführt. Eine Würdigung von Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB entfällt, da keine Eingaben zu verzeichnen waren.

Änderungsbedarf an den Planunterlagen ergibt sich durch die Abwägungen außer den üblichen Aktualisierungen und den in der Würdigung dargestellten redaktionellen Anpassungen nicht mehr.

Abstimmungsergebnis: einstimmiger Beschluss

b) Abschluss Durchführungsvertrag:

Nach § 12 BauGB kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Baurecht geschaffen werden, wenn sich der Vorhabenträger u.a. zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet (sogenannter Durchführungsvertrag).

Von der Verwaltung wurde ein entsprechender Durchführungsvertrag erstellt, der die notwendigen Belange zwischen Vorhabenträger und der Stadt Kirchberg bzw. den Verbandsgemeindewerken regelt. Schwerpunkt des Vertrages ist die Durchführungsverpflichtung, d.h. die vollständige Umsetzung des Projektes verbindlich vorzunehmen. Dies erfolgt durch konkrete Fristenvorgaben, die sich an den Bauabsichten des Projekts orientieren. Anhand der Vermarktungs- und Bauabsichten des Vorhabenträgers sind hier bezüglich der Bezugsfertigkeit der Wohnungen der 31.12.2024 und der abschließenden Fertigstellung einschließlich grünordnerischer Maßnahmen (Herstellung der Außenanlagen) der 30.06.2025 als maßgebende Fristen vorgesehen.

Bezüglich der straßenmäßigen Erschließung ist festzustellen, dass hier keine Verpflichtungen erforderlich sind, da die Anbindungen an die Kreisstraße 3 bzw. an die Straße "Beller Roul" unmittelbar von den Baugrundstücken aus erfolgen kann. Bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind Hausanschlüsse an das Ver- und Entsorgungsnetz der Verbandsgemeindewerke Kirchberg möglich, wobei sich wegen der Dimensionierung des Vorhabens weitergehende technische Vorgaben für die Umsetzung bzw. den konkreten Anschluss ergeben. Die einzelnen Regelungen wurden durch die Stellungnahme im Beteiligungsverfahren bekannt, werden Bestandteil im Durchführungsvertrag und erfahren letztlich ihre Absicherung in der Genehmigung der jeweiligen Anschlüsse im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Die ausreichende Löschwasserversorgung für den doppelten Brandschutz einschließlich der Lage und Entfernung der nächstgelegenen Hydranten ist ebenfalls gesichert.

Weitere Detailaussagen werden im Durchführungsvertrag festgelegt.

<u>Hinweis:</u> Zum Zeitpunkt der Bauausschuss-Sitzung war der Entwurf des Vertrages noch in den Abstimmungen mit den Verbandsgemeindewerken und dem Vorhabenträger. Die wichtigsten Inhalte wurden vorstehend dargestellt; spätestens in der Sitzung des Stadtrates sollen die Bestätigungen des Vorhabenträgers vorliegen, damit der Vertragsabschluss erfolgen kann.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Im Ergebnis stimmt der Stadtrat dem Vertragsentwurf des Durchführungsvertrages zu, die Fassung kann mit dem Vorhabenträger abgeschlossen werden.

<u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmiger Beschluss

c) Satzungsbeschluss

Da das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnpark Simmerner Straße" wie unter a) festgestellt abgeschlossen wurde und sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben, kann die Planung zur Rechtskraft geführt werden. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Voraussetzung, dass der vorgeschriebene Durchführungsvertrag vor dem Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung abgeschlossen wurde. Vorliegend ist es im jetzigen Zeitpunkt für die Beratung und Entscheidung im Bauausschuss noch nicht erforderlich bzw. auch noch nicht möglich, den Durchführungsvertrag bereits abzuschließen (Entscheidungsvorbehalt des Stadtrates). Für die vorliegende Empfehlung an den Stadtrat wird unterstellt, dass im Zeitpunkt der Entscheidung im Stadtrat nach dem Beschluss unter b) der Durchführungsvertrag abgeschlossen wird und somit auch der Satzungsbeschluss erfolgen kann.

Da es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB handelt, kann ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird. Die geordnete städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet darf nicht beeinträchtigt werden, der Flächennutzungsplan ist bei Bedarf im Wege der Berichtigung anzupassen. Diese Voraussetzungen werden als gegeben angesehen, aus dem Verfahren ergaben sich auch keine entgegenstehenden Erkenntnisse. Der Stadtrat hatte mit Beschluss vom 16.01.2020 die Verbandsgemeinde Kirchberg über die Planungsinhalte informiert, falls von dort eine Berichtigung zur Art der baulichen Nutzung von gemischter Baufläche "M" (bisherige Ausweisung im Flächennutzungsplan) in Wohnbaufläche "W" (wegen der Gewichtung des Nutzungsschwerpunktes des Projektes) vorgesehen ist.

Insoweit liegen alle Voraussetzungen vor, den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen. Von der Verwaltung wurde nachfolgender Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt:

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnpark Simmerner Straße" der Stadt Kirchberg

vom - späteres Datum der Ausfertigung -

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am - späteres Datum der Beschlussfassung - aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.06.2020 (GVBI. S. 244), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBI. I S. 587), § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBI. S. 112), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnpark Simmerner Straße" als Satzung beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnpark Simmerner Straße" umfasst die Grundstücke Gemarkung Kirchberg Flur 52 Flurstück 51, 52/2 (teilweise), 71/5 und 71/11.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

§ 2 BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Wohnpark Simmerner Straße" besteht aus der Planurkunde (Planzeichnung mit Zeichenerklärung, Textfestsetzungen und Nutzungsschablone) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorhabenbeschreibung, Vorhabenplan).

§ 3 INKRAFTTRETEN

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Wohnpark Simmerner Straße" tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

55481 Kirchberg, den - späteres Datum der Ausfertigung - STADT KIRCHBERG

- spätere Unterschrift des Stadtbürgermeisters -

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnpark Simmerner Straße" auf der Grundlage des Satzungsentwurfs und der maßgebenden Planunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Stadtbürgermeister Wöllstein soll die Ausfertigung der Planunterlagen des Bebauungsplanes und die Verwaltung die Inkraftsetzung durch amtliche Bekanntmachung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3 Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriegebiet II B 50/B421^"

Beiladungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 GemO:

Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, der von der Stadt mit den Planungsleistungen dieses Bebauungsplanverfahrens beauftragt wurde, wird ausdrücklich beigeladen, um Erläuterungen zu der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen geben zu können, Fragen zur Planung zu beantworten und die Angelegenheit mit ihm erörtern zu können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

a) Würdigung der Stellungnahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB:

Mit dem Bebauungsplan "Industriegebiet II B 50 / B 421" plant die Stadt Kirchberg die nächste Entwicklung von Industriebauflächen nord-östlich der Stadt angrenzend an die

Schnittpunkte der Bundesstraße 50 mit der Bundesstraße 421. Auf einer Fläche von ca. 32 ha soll an diesem Standort abgegrenzt nördlich von der Kreisstraße 17 und östlich bis zum Waldrand ein Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung entstehen. Da für dieses große Gebiet mit der Zulässigkeit einer Versiegelung von 80 % umfangreiche Kompensationsflächen erforderlich werden, beinhaltet das Plangebiet im östlichen und südlichen Randbereich entsprechende Ausgleichsmaßnahmen; daneben sind Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Für den bisherigen Planentwurf waren die ersten Beteiligungsschritte durchgeführt worden. Konkret erfolgte die erste Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach der Bekanntmachung am 30.01.2020 durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom 07.02.2020 bis einschließlich 09.03.2020. Parallel dazu wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.01.2020 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 09.03.2020 ersucht.

Die in diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Stadt Kirchberg als Planungsträger zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Da bezüglich den Kompensationsflächen Nachbearbeitungsbedarf bestand, waren mit der unteren Naturschutzbehörde der Bedarf und die Umsetzungsabsichten neu erörtert worden. Bei dem Abstimmungsgespräch wurde letztlich vereinbart, dass neben den Ausgleichsmaßnahmen im eigentlichen Plangebiet eine Ausbuchung weiter benötigter Flächen aus dem Ökokonto erfolgen sollte. Bisher waren Aufwertungsmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 2 ha geplant, daneben sollten 2 Flächen mit ca. 3,5 ha aus dem Ökokonto entnommen werden. Die dafür konkret angedachten Flächen wurden aber lediglich mit 20 % eingebucht - d.h. sie stehen tatsächlich auch nur in diesem Umfang zu Verfügung -, so dass ein Defizit von ca. 2,8 ha verblieb. Die Stadt Kirchberg verfügt aktuell über entsprechend umfangreiche Flächen im Ökokonto, die teilweise bereits seit 2004 eingebucht sind. Diese können vollständig ausgebucht und im überarbeiteten Planentwurf des Bebauungsplanes mit dem bisherigen Nutzungszweck neu gebunden werden, ohne das neue weitere Flächen gesucht und mit Kostenaufwand bepflanzt oder anderweitig aufgewertet werden müssen. Zudem berechnet sich das Planungshonorar auch auf die externen Kompensationsflächen, wenn sie inhaltlich überplant werden - bei einer reinen Ausbuchung aus dem Ökokonto entfällt dieser Kostenfaktor. Das damit vorgesehene "neue Ausgleichskonzept" wird vom Planungsbüro noch weitergehend erläutert.

Die bisher eingegangenen Stellungnahmen wurden in einer gesonderten Würdigungsvorlage wiedergegeben versehen jeweils mit einem entsprechenden Abwägungsvorschlag. Stellungnahmen sowie Würdigungsvorlage wurden dem Bauausschuss durch Dipl.Ing. Kay Jakoby im Einzelnen vorgestellt. Die Würdigungsvorlage ist dieser Niederschrift als **Anlage 3** beigefügt.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird beschlossen mit dem Inhalt, wie in der gesonderten Würdigungsvorlage zu den einzelnen Punkten ausgeführt.

Der Stadtrat nimmt die geänderten Inhalte des Planentwurfs des Bebauungsplanes "Industriegebiet II B 50 / B 421" an und bestätigt die Inhalte der Fassung vom .

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Weiterführung des Verfahrens:

Nach der vorstehenden Würdigung mit den beschlossenen Planänderungen ist nach den Verfahrensvorschriften für die Aufstellung eines Bebauungsplanes eine zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgeschrieben (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Da sich im Rahmen der Würdigung Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergeben haben, soll die Beteiligung auch Beurteilungen zu den neuen Inhalten ergeben.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

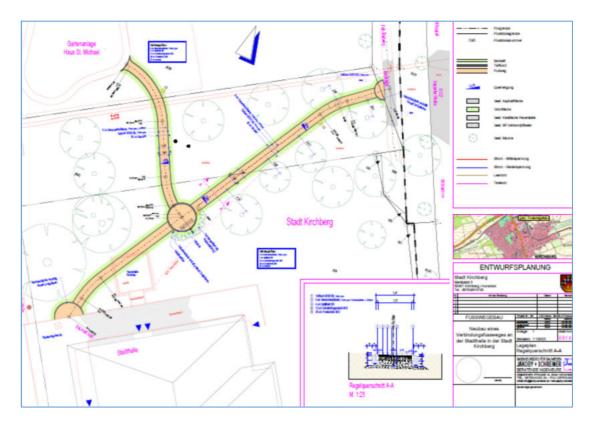
Die Verbandsgemeindeverwaltung soll auf der Grundlage des vorstehend beschlossenen Planentwurfs des Bebauungsplanes "Industriegebiet II B 50 / B 421" die notwendige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) vornehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6 Mitteilungen und Verschiedenes

a) Fußweg Stadthalle

Im Rahmen der Aufarbeitung noch ausstehender Beschlüsse hatte sich Beigeordneter Kahl mit der Planung eines Fußweges zwischen der Stadthalle und dem Haus St. Michael Seniorenheim beschäftigt und dem Bauausschuss nachstehende Entwurfsplanung vorgestellt. Die Betreiber des Seniorenheimes hätten ihre Bereitschaft erklärt, sich vom Seniorenheim ausgehend mit einem Verbindungsweg zum Fußweg zu beteiligen. Die Kosten wurden dortseits mit ca. 20.000 Euro angegeben. Kosten für den Wegeanteil für die Stadt dürften sich – da doppelt so lang – dann auf etwa 40.000 Euro belaufen. Das dargestellte "Rondell" soll mit einer Bank und einer Bepflanzung den Weg aufwerten und Ruhemöglichkeiten bieten.



In der folgenden Diskussion wurde die Aufwertung des Weges durch das Rondell mit Bank und Bepflanzung von einigen Bauausschuss-Mitgliedern kritisch gesehen, könnte dieser Platz zu einer Anlaufstelle für feiernde Jugendliche werden.

Da wegen der hohen Kosten Bedenken bestanden, wurde auch hinsichtlich der Übernahme des auf der Wiese bereits vorhandenen "Trampelpfades" beraten. Abschließend wurde die Entwurfsplanung als weitere Planungsgrundlage begrüßt. Als nächster Schritt soll auf Grundlage dieses Entwurfs eine Kostenermittlung durchgeführt werden.

b) Treppenaufgang am Nordwall

Beigeordneter Kahl informierte über seine Recherchen hinsichtlich der Erneuerung der Treppenanlage am Nordwall. Durch die heutigen Anforderungen (barrierefrei, Ruhezonen etc.) wird eine Sanierung der Anlage mit hohen Kosten verbunden und im Hinblick auf die Inanspruchnahme unverhältnismäßig sein. Im weiteren Verlauf der Treppenanlage in Richtung Helzenbach zeigt sich der Asphalt ebenfalls als sanierungsbedürftig. Dieser Umstand wird durch einen unter dem Asphalt verlaufenden ebenfalls sanierungsbedürftigen Kanal verschärft. Es wurde vorgeschlagen, entgegen der bestehenden Beschlusslage die Sanierung erst einmal ruhen zu lassen, um sich später - ggfs. bei einer Kanalsanierung - anzuschließen.

Ausschussmitglied Peter Weber erklärte sich bereit, eine Höhenvermessung vorzunehmen und eine grobe Kostenschätzung für eine mögliche Sanierung aufzustellen.

c) Einführung wiederkehrende Straßenausbaubeiträge ab 2024

Der Vorsitzende unterrichtete den Bauausschuss über die geplante Einführung des wiederkehrenden Ausbaubeitrages durch das Land in 2024. Mit diesem Thema soll sich nach Empfehlung der Verbandsgemeindeverwaltung frühzeitig auseinandergesetzt werden.

d) Strauchschnittplatz

Ausschuss-Mitglied Christian Lauer fragte danach, ob der wegen der Corona-Pandemie vorübergehend geöffnete Strauchschnittplatz wieder geschlossen sei. Dies wurde durch den Vorsitzenden bestätigt. Die Rhein-Hunsrück-Entsorgung habe seit einiger Zeit diesen Platz wieder geschlossen, so dass Kirchberger Bürger ihren Grünschnitt wieder in die Deponie bringen müssen.

e) Konrad-Adenauer-Straße - Starkregenereignis

Angesprochen wurde die Situation in der Konrad-Adenauer-Straße nach dem Starkregen der vergangenen Woche. Der Vorsitzende bestätigte, dass scheinbar nach wie vor der Kanal die Wassermengen eines Starkregens nicht aufnehmen kann, so dass gefährliche Situationen wie angehobene Kanaldeckel entstehen. Der Vorsitzende wird sich erneut diesbezüglich mit den Verbandsgemeindewerken in Verbindung setzen.

Werner Wöllstein, Stadtbürgermeister	Jutta Holl, Schriftführerin	



Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED

Bauausschuss 30.06.2020

Erstellt durch Andreas Benke

Auszug Sitzungsprotokoll vom 29.05.2018, Stadtrat Kirchberg



- TOP 7: Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten; Antrag der CDU-Fraktion
- Fraktionssprecher Jürgen Tappe erläutert den Antrag der CDU-Fraktion:
- Es liegt das Angebot bzw. die Berechnung eines regionalen Betriebes vor, wonach der Aus-tausch der vorhandenen Leuchtkörper auf LED-Leuchten zu Einsparungen von rd. 33.000 € jährlich führen würde und die voraussichtlichen Kosten ca. 72.000 € betragen. Ein solches Auftragsvolumen müsste jedoch noch ausgeschrieben werden.
- Als Option bietet der Betrieb ein Finanzierungsmodell an. Er übernimmt die Investitionen und dafür werden ihm für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum die eingesparten Kosten als Gegenleistung ausgezahlt. Das Risiko trägt dann für den vorgenannten Zeitraum das Unternehmen.
- Stadtbürgermeister Udo Kunz ergänzt die Ausführungen noch um den Hinweis, dass bei ca. 100 Leuchten der Firma Abel + Geiger die Glaskolben anfällig sind und davon auszugehen ist, dass diese beim Austausch kaputt gehen. Die Kosten für den Ersatz der Glaskolben wären von der Stadt zu tragen.
- In der anschließenden Diskussion wurde beanstandet, dass der Antrag nicht im Bauausschuss vorberaten wurde bzw. die Zahlen und die evtl. vertragliche Konstellation für das Finanzierungsmodell nicht nachvollziehbar sind. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Leistungen auszuschreiben wären, wobei das Finanzierungskonzept evtl. mit ausgeschrieben werden könnte.
- Beschluss:
- Der Antrag der CDU-Fraktion lautet:
- Wir beantragen, dass kurzfristig ein Austausch der Leuchtmittel der Straßenbeleuchtung durch LED-Leuchtmittel durchgeführt wird.
- Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 3 Enthaltungen

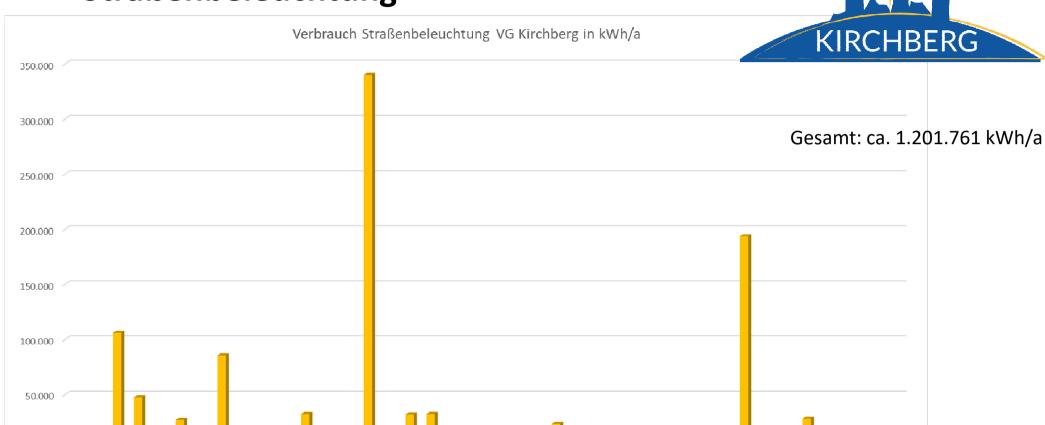
Laut Anlagevermögen der Stadt besitzt die Stadt 849 Straßenlaternen!



Laut Angebot von 2018 (Beschlussvorlage) gab es einen Bestand von

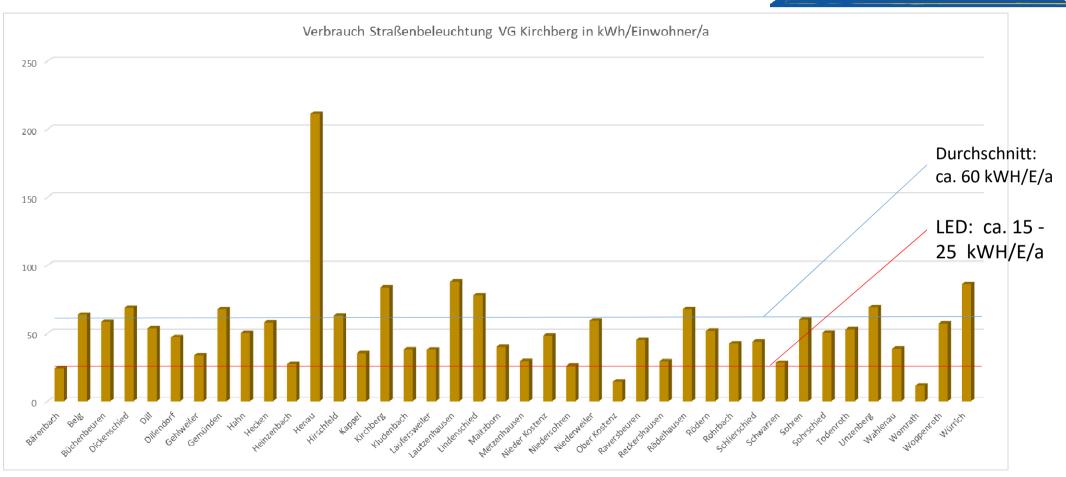
- → 30 x HQL (80 W)
- → 745 x NAV-E (50 W)
- → 55 x Leuchtstofflampen (2x40 W)
- → 83 x NAV-T (100 W), damals gab es für diese Leuchten noch keinen LED-Ersatz Gesamtkosten laut Angebot rund 72.000,- €

Straßenbeleuchtung



Straßenbeleuchtung





Straßenbeleuchtung

Sanierung Straßenbeleuchtung



Durch Umstellung auf LED-Technik können im gesamten VG Gebiet bis zu ca. 800.000 kWh Strom pro Jahr eingespart werden. Dies entspricht einer möglichen CO2-Einsparung von ca. **381 Tonnen pro Jahr**.

5 Beispiele:

- ➤ Stadt Kirchberg: mögliche **Einsparung ca. 250.000 kWh/a** => finanzielle Einsparung von ca. 40.000 €/a
- ➤ Sohren: mögliche Einsparung ca. 125.000 kWh/a => finanzielle Einsparung von ca. 15.500 €/a
- > Büchenbeuren: mögliche **Einsparung ca. 70.000 kWh/a** => finanzielle Einsparung von **ca. 15.000 €/a**
- >Gemünden: mögliche Einsparung ca. 60.000 kWh/a => finanzielle Einsparung von ca. 10.500 €/a
- > Henau: mögliche Einsparung ca. 22.000 kWh/a => finanzielle Einsparung von ca. 4.500 €/a

12 Ortsgemeinden über RWE (Straßenbeleuchtungsverträge) mit **10% bis 20% Zuschuss von RWE zeitnah auf LED umstellen** (sehr gute Datengrundlage, schnelle Umsetzung möglich) **Bereits umgestellt (auch teilweise):** Bärenbach (RWE), Niedersohren (RWE), Gehlweiler, Heinzenbach, Kappel, Kludenbach, Metzenhausen, Ober Kostenz, Reckershausen, Schwarzen, Womrath



1. Austausch Leuchtmittel:

= Keine Förderung



- Erneuerung der kompletten Beleuchtung (z.B. bei Erneuerung einer Straße oder sehr alter Beleuchtungsanlagen)
 - = wie 3.
 - =I-Stock

3. Austausch der Leuchtköpfe

Zeis RLP

= hocheffiziente LED-Technik für die Straßenbeleuchtung, KIRCHBERG die hohe Anforderungen im Hinblick auf Insektenfreundlichkeit und dem Schutz der Dunkelheit genügen (geringe Lichtstreuung)

Im Einzelfall auch LED-Lichtmasten, wenn diese als Träger von digitalen Technologien eingesetzt werden sollen (z.B. öffentliches WLAN, ...

Im Bereich der Straßenbeleuchtung dürfen die förderfähigen Investitionen einen Betrag von 50.000,- nicht unterschreiten.

Zuschuss von bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Machbarkeitsstudien sind bis zu 60% förderfähig.

Klimaschutzinitiative - Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen (2.8)

Zuschuss bis 20% (siehe Ausdruck)

→ Einschaltung eines Planungsbüros

- ➤ Einsparpotential an Energie von min. 50 %
- > Einsparung an CO2 von min. 50 %
- > Berücksichtigung von Streuwinkeln (Insektenschutz)
- > Ausleuchtung etc.
- → Antrag auf Förderung stellen
- → Eingang des Förderungsbescheids abwarten (ca. 4 5 Monate)
- → Ausschreibung
- → Auswertung der Ausschreibung und Vergabe des Auftrags

Angesetzte Dauer ca. 1 - 1 % Jahre



Fazit:



- 1. Istzustand ermitteln Anzahl der Leuchten, Art der Leuchten, Verbrauch und Alter
- 2. Die Beleuchtung in Gemeinden anschauen die schon umgerüstet haben Sich informieren!
- 3. Evtl. bei größeren Gemeinden probeweise eine Straße umrüsten und die Ausleuchtung, Helligkeit, etc. prüfen
- 4. Entscheiden welche Leuchten ausgetauscht werden und welche umgerüstet werden sollen.
- 5. Der Austausch ist erheblich günstiger. Bei einem Austausch ist ein späterer Zuschuss für eine Umrüstung wegen der geringen Ersparnis kaum mehr möglich.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit! KIRCHBERG

FRAGEN!

Diskussion!

Festlegung des weiteren Vorgehens!

Anlage zur Beschlussvorlage vom 19.06.2020 - Würdigungsvorlage -

JAKOBY + SCHREINER INGENIEURE INGENIEURE

Anlage 2 zur Niederschrift

Ingenieurbüro für Bauwesen • Jakoby + Schreiner 55481 Kirchberg, Simmerner Str. 18, Tel. 06763 / 4033 u. 4034

STADTPLANUNG LANDESPFLEGE WASSERWIRTSCHAFT HOCHBAU U. STATIK

Verbandsgemeindeverwaltung Fachbereich 3 / Bebauungspläne Herrn Franz Marktplatz 5

 Company
 06763/4033 u. 4034

 Description
 06763/4039

 E-MAIL
 info@jakoby-schreiner.de

Unser Zeichen: K66/KJ

55481 Kirchberg

Kirchberg, den 19.06.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnpark Simmerner Straße" in der Stadt Kirchberg

hier: Würdigung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden eingegangenen Anregungen (§ 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend werden die o. g. Anregungen aus fachplanerischer Sicht gewürdigt. Gegenstand der Beschlussfassung soll der vollständige Text des Würdigungsvorschlags sein, um den Würdigungsvorgang insgesamt zu dokumentieren. Auf Einzelbeschlussvorschläge wird deshalb verzichtet.

Eingaben der Bürger:

Eingaben von Bürgern waren im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nicht eingegangen.

Eingaben der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:

1.) Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Koblenz (Email vom 30.04.2020)

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Würdigung:

Bezüglich der Anregung zur Beteiligung weiterer Stellen der Landesdenkmalpflege kann festgehalten werden, dass von der Verwaltung wie üblich alle Dienststellen der Generaldirektion Kulturelles Erbe gemäß der allgemeinen Absprache mit der Behörde im Verfahren beteiligt wurden.

Inhaber: Dipl.-Ing. (FH) Kay Jakoby

Bankverb.: Volksbank Kirchberg, Kto.-Nr. 1080460, BLZ 560 614 72

2.) Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Koblenz (Email vom 07.05.2020)

Betreff: Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten: Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kreuzungsbereich zweier römischer Fernverkehrswege, In diesem Kreuzungsbereich ist die römerzeitliche Ansiedlung "Dummnissus" sowohl literarisch wie auch archäologisch nachgewiesen. Die Ausdehnung dieser Ansiedlung ist bislang noch nicht ausreichend bekannt. Weiterhin ist parallel zum Verlauf der genannten Verkehrswege mit römerzeitlichen, aber auch vorgeschichtlich und frühmittelalterlich datierenden Bestattungsplatzen zu rechnen. Eine geophysikalische Voruntersuchung des Geländes ist aufgrund der derzeitigen Geländenutzung nicht im ausreichenden Maße möglich. Um den archäologischen Sachstand frühzeitig zu klären, fordern wir Baggerschürfen im überplanten Gelände. Wir möchten hierdurch sicherstellen, dass das geplante Vorhaben ohne Verzögerungen wegen ungeplanter archäologischer Untersuchungen umgesetzt werden kann,

Überwindung / Forderung:

- Fachgerechte archäologische Untersuchung

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Fachgerechte archäologische Untersuchung

Vor Beginn der Umsetzung des Planungsvorhabens ist eine archäologische Untersuchung des Plangebietes durch die Direktion Landesarchäologie durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass der Verursacher der Maßnahme gemäß § 21, Abs. 3 DSchG Rheinland-Pfalz an den Kosten dieser Untersuchung beteiligt werden kann. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten In Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Würdigung:

Der Vorhabenträger wurde bereits frühzeitig über die Eingabe der Dienststelle unterrichtet und hat sich mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, in Verbindung gesetzt. Hier wurde zwischen dem Vorhabenträger und der Behörde abgestimmt, dass die Behörde 4 Wochen vor Baubeginn informiert wird und die erforderlichen Untersuchungen nach Abtrag der obersten Bodenschicht erfolgen

kann. Da diese Abstimmungen die Umsetzungen des Bebauungsplanes betreffen besteht hier kein Abwägungsbedarf durch die Stadt Kirchberg.

Bezüglich der Anregung zur Beteiligung weiterer Stellen der Landesdenkmalpflege kann festgehalten werden, dass von der Verwaltung wie üblich alle Dienststellen der Generaldirektion Kulturelles Erbe gemäß der allgemeinen Absprache mit der Behörde im Verfahren beteiligt wurden.

3.) LBM Bad Kreuznach, Bad Kreuznach (Schreiben vom 11.05.2020)

gemäß der vorliegenden Unterlagen dient die Bebauungsplanaufstellung der Baurechtschaffung für den Neubau einer Seniorenwohnanlage sowie der Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit weiteren Wohneinheiten in der Innenstadtlage der Stadt Kirchberg in einem räumlichen Geltungsbereich südlich der Kreisstraße K 3 und östlich der Bundesstraße B 421.

Gegen das Bauvorhaben bestehen seitens unseres LBM Bad Kreuznach keine grundlegenden Einwände - bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bitten wir jedoch um Beachtung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen;

- Die verkehrliche Anbindung des Plangebietsbereiches hat ausschließlich über die Stadtstraße "Beller Roul" zu erfolgen. Weitere Zufahrtsmöglichkeiten auf unser klassifiziertes Straßennetz sind nicht gestattet.
- Die Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich K 3/"Beller Roul" ist dahingehend sicherzustellen, dass die dort stattfindenden Fahrbeziehungen verkehrssicher abgewickelt werden können; dies ist zu gewährleisten
- Dem Straßengelände unseres klassifizierten Netzes dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden. Darüber hinaus dürfen unsere Straßenentwässerungsanlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung nicht ohne eine entsprechende Erlaubnis unseres IBM Bad Kreuznach verändert werden.
- Unter Ziffer 6 der durch das Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner erstellten Begründung ist dargelegt, dass eine auf Basis der Verkehrsbelastung der K 3 erstellte schalltechnische Berechnung der Geräuschbelastung durch den Straßenverkehr der Kreisstraße keine Überschreitung der zulässigen Immissionspegel ergab. Eine Berücksichtigung der Verkehrslärmimmissionen der westlich des Baugebietes verlaufenden B 421 ist nach den uns vorliegenden Unterlagen nicht erfolgt.

Wir weisen darauf hin, dass die Stadt durch geeignete Lärmschutzmaßnamen sicherzustellen hat, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.

Die Stadt trägt zudem hierbei die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Weiterhin hat die Kommune hat mit der Festsetzung bzw. mit der Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der jeweilige Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Bundes- oder Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

- Vorsorglich weisen wir bezüglich der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen darauf hin, dass es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. des § 45 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) handelt. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und unserem LBM Bad Kreuznach ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung einvernehmlich abgestimmt werden. Dazu ist ein entsprechender Antrag über unsere vor Ort zuständige

Straßenmeisterei Kirchberg (Oberstraße 37 in 55481 Kirchberg, Mail: smkirchberg@Ibm-badkreuznach.rlp.de) an unseren LBM Bad Kreuznach zu richten.

Während der Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der B 421 sowie der K 3 weder eingeschränkt noch verschmutzt werden und der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Abstellen von Geräten und durch das Lagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Verschmutzungen der Fahrbahn sind umgehend auf Kosten des Veranlassers zu beseitigen.

Abschließend können wir zu Ihrer Information auf Ihre Anfrage hin mitteilen, dass aktuelle Planungs- und sonstige Maßnahmen unseres Hauses im Umfeld des Plangebietsbereiches nicht vorgesehen sind.

Würdigung:

Die Aussagen des LBM Bad Kreuznach werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich der Ortslage Kirchberg und ist über die "Simmerner Straße", K 3 und die Stadtstraße "Beller Roul" erschlossen. Für die klassifizierte Straße besteht innerhalb der Ortslage Kirchberg kein "Bauverbot an öffentlichen Straße" im Sinne des § 22 LStrG, des weiteren kann in dem geplante Vorhaben keine zustimmungspflichtige Anlage im Sinne des § 23 LStrG erkannt werden, wonach die bereits in der Vergangenheit vorhandenen Grundstückszufahrt für das Grundstück "Simmerner Straße Nr. 12" nicht mehr zulässig wäre. Durch die im Plangebiet zulässige Bebauung entsteht hier lediglich eine Grundstückszufahrt für ein Mehrfamilien Wohnhaus, so dass hier der Anregung einer ausschließlichen Erschließung durch die Stadtstraße "Beller Roul" nicht gefolgt werden kann, da diese unbegründet ist.

Hinsichtlich der Geräuschbelastung durch die westlich des Plangebietes gelegenen B 421 wurde ebenfalls eine Berechnung nach RLS 90 durchgeführt. Durch die Verkehrsbelastung der B 421 ergeben sich keine Überschreitungen der zulässigen Immissionspegel. Die Begründung zum Bebauungsplan werden entsprechend um diese Berechnung ergänzt.

Die weiteren Anregungen des LBM Bad Kreuznach werden beachtet.

4.) Verbandsgemeindewerke Kirchberg, Kirchberg (Schreiben vom 28.05.2020)

zu o.g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung:

a) Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist sichergestellt.

Die Dimensionierung des Wasserleitungshausanschluss in der Simmerner Straße für das Mehrfamilienhaus ist zulasten des Grundstückseigentümers anzupassen.

Der Hausanschluss in die Straße Beller Roul für die Seniorenresidenz gilt als Zweitanschluss. Es wird ein Wasserzählerschacht in der entsprechenden Dimension erforderlich. Die Kosten für den Zweitanschluss und den Wasserzählerschacht sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten.

b) Löschwasserversorgung

Am nächstgelegenen Hydrant halten wir eine Löschwassermenge von 1,5 bar Betriebsdruck mit einem Durchfluss von 103 m7h auf die Dauer von 2 Stunden vor.

2. Abwasserbeseitigung

Das Gebiet entwässert im Mischwassersystem.

Gegen eine Befestigung mit einem Abflussbeiwert von bis zu 0,6 haben wir keine Bedenken. Für darüberhinausgehende abflusswirksame Flächen wird seitens der Verbandsgemeindewerke zur Kompensierung der versiegelten Flächen auf dem Gelände ein Retentionsraum (Regenrückhaltevolumen) in der Größe 1 m³ je

100 m² befestigter Flächen gefordert. Dies kann z.B. durch den Einbau einer Retentionszisterne o.ä. in der entsprechenden Größe erfolgen. Die Entleerung des Retentionsraumes ist auf max. 1,00 l/s zu begrenzen.

Das Grundstück Flur 52 Flurstück-Nr. 51 verfügt über zwei vorhandene Kanalleitungshausanschlüsse in die Simmerner Straße. Um einer Überlastung der Hauptleitung entgegenzuwirken, ist die Regenwasserableitung auf diese beiden Hausanschlüsse zu verteilen.

In der Straße Beller Roul wird ein weiterer Kanalleitungshausanschluss für das Grundstück Flur 52 Flurstück-Nr. 51 erforderlich. Die geplante Grundstücksteilung der Parzelle Flur 52 Flurstück-Nr. 51 wird durch den Grundstückseigentümer veranlasst. Es handelt sich bei diesem Anschluss daher um einen weiteren Hausanschluss des Grundstückes. Die Kosten im privaten und öffentlichen Verkehrsbereich für diesen weiteren Kanalleitungshausanschluss sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

3. Kostenregelung

Für die nicht erschlossenen Teilbereiche wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Baurecht geschaffen. Diese Teilflächen sind hierdurch sowohl rechtlich als auch tatsächlich erschlossen und bebaubar und unterliegen damit sowohl für die Wasserversorgung als auch für die Abwasserbeseitigung der Beitragspflicht.

Würdigung:

Die Anregungen der VG-werke Kirchberg werden durch den Vorhabenträger beachtet. Detaillierte Regelungen können diesbezüglich auch im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger verbindlich geregelt werden.

5.) Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz (Email vom 29.05.2020)

das Plangebiet liegt nicht in einem durch Sturzfluten besonders gefährdeten Bereich. Zudem betrachtet das Ingenieurbüro in seiner Begründung die Starkregenvorsorge.

Es werden keine weiteren wasserwirtschaftlichen Belange unserer Regionalstelle berührt.

Es bestehen somit keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Würdigung:

Die Stellungnahme der SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen, Abwägungsbedarf besteht nicht.

6.) Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Mainz (Telefax vom 29.05.2020)

das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland - Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (https://www.geoportal.rlp.de/) für die Beteiligungsverfahren zu nutzen und das LGB digital zu beteiligen.

Bitte beachten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen.

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnpark Simmerner Straße" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen

Bergwerksfeldes "Reckershausen" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht...

Boden und Baugrund

- allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objekbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (Gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Würdigung:

Die Aussagen zum Bergbau/Altbergbau im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Der Stadt Kirchberg ist Bergbau im Planbereich nicht bekannt und wurde auch zu einem früheren Zeitpunkt nicht durchgeführt.

Die Aussagen zum Boden/Baugrund werden ebenfalls zur Kenntnis genommen, sie betreffen jedoch die Ausführung und nicht die Entscheidung über die Schaffung des Baurechts durch den Bebauungsplan. Von der Stadt Kirchberg wird davon ausgegangen, dass die einschlägigen technischen Regelwerke bei den Bauvorhaben des Vorhabenträgers eingehalten werden bzw. im Rahmen der Baugenehmigung ihre Berücksichtigung finden.

Die Empfehlung des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, wird zur Kenntnis genommen. Nach Aussage des Landesamtes für Geologie und Bergbau liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit lokal erhöhtem und seltener hohem Radonpotential. Bei Radon handelt es sich um ein gasförmiges Zerfallsprodukt von natürlich vorkommendem Uran. Dieses kann durch Undichtigkeiten in Bauteilen in Gebäude gelangen. Entscheidend für das Eindringen von Radon ist die Beschaffenheit der Bodenplatte, da Radon über Spalten und Risse in Fundament und Kellerwänden, sowie von Kabel- und Rohrdurchführungen in das Gebäude eindringen kann. Das Eindringen von Radon in das Gebäude kann durch baukonstruktive Maßnahmen unterbunden werden. Dazu eignen sich insbesondere Bodenplatten aus Beton oder auch radondichte Sperrschichten aus Kunststofffolien, Beschichtungen und Bitumenbahnen im Fundamentbereich. Die Verantwortung liegt hier beim Bauherrn; zu ergänzen ist, dass in Deutschland keine Regelungen mit verbindlichen Grenzwerten zur Radonbelastung existieren.

Dies sind alles Details im Rahmen der Umsetzung der Planung, wobei konkrete Gefährdungspotentiale nicht erkennbar sind. Insgesamt wird zu dieser Thematik deshalb kein Bedarf gesehen, weitergehende Überlegungen oder etwa Regelungen im Bebauungsplanentwurf aufzunehmen.

7.) IHK Regionalstelle Simmern, Simmern (Schreiben vom 27.05.2020)

vielen Dank für die Einbindung in das o. g. Verfahren. Gerne gehen wir darauf ein und übersenden Ihnen die Stellungnahme der IHK Koblenz als Vertretung der regionalen Wirtschaft.

Aus Sicht der Unternehmen muss eine langfristige Planungssicherheit für den Bestand und die Investitionen gesichert sein. Dazu gehört auch, dass die Unternehmensentwicklung unter angemessenem Aufwand möglich sein muss. Nach Prüfung der Planungsunterlagen konnten wir keine Einschränkungen oder Behinderungen der Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkelten von IHK-Mitgliedsunternehmen feststellen. In Bezug auf die Maßnahme gehen wir davon aus, dass die Interessen und Bedürfnisse eventuell betroffener Unternehmen gewahrt bleiben und sehen somit keine Bedenken.

Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die für hiesige Unternehmen von Bedeutung sind, bitten wir um erneute Einbindung.

Würdigung:

Die Stellungnahme der IHK Regionalstelle Simmern wird zur Kenntnis genommen, Abwägungsbedarf besteht nicht.

8.) Abwasserzweckverband Simmern, Simmern (Schreiben vom 26.05.2020)

das Abwasser wird letztlich in der Kläranlage Ravengiersburg entsorgt.

Aufgrund der bereits hydraulisch berücksichtigten Fläche hinsichtlich Trennbauwerke und Kläranlage hat der Abwasserzweckverband Simmern/Hunsrück hat keine Bedenken.

Würdigung:

Die Stellungnahme des Abwasserzweckverband Simmern wird zur Kenntnis genommen, Abwägungsbedarf besteht nicht.

9.) Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Simmern (Email vom 04.06.2020)

zu o.a. Bebauungsplanaufstellung geben wir folgende Anregungen.

1. Rettungswegsituation:

Werden Gebäude mit einer Brüstungshöhe der zum Anleitern vorgesehenen Fenster oder Stellen, von mehr als 8 Metern errichtet, dann ist der zweite Rettungsweg aus den Nutzungseinheiten baulich sicherzustellen, sofern bei dem betreffenden Objekt der Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs nicht in Betracht. Soll der Rettungsweg über Leitern sichergestellt werden, sind entsprechende Zu- und Durchfahrten zu den Gebäuden sicherzustellen (Sonderfall je nach Gebäude, im Krankenhaus i. d. R. nicht möglich/zulässig). Es müssen Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge vorhanden sein, die jederzeit erreichbar und erkennbar sind. Eventuell vorhandener oder zu pflanzender Bewuchs darf die Anleiterbarkeit notwendiger Stellen an den Gebäuden nicht beeinträchtigen.

2. Erschließung Grundstück:

Bei Gebäuden, die ganz oder in Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen herzustellen, sofern sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit die Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und ggf. auch auf öffentlichen Flächen sind nach §7 der Landesbauordnung (LBauO RLP) bzw. nach DIN 14090 zu planen.

3. Löschwasserversorgung:

Im Baugebiet muss für jedes Gebäude ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. Im Bebauungsplan ist die notwendige Löschwassermenge (nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 /Februar 2008, in m³/h für 2 Stunden Löschzelt) anzugehen, die von der Gemeinde sichergestellt wird. Die Hydrantenabstände richten sich nach dem Arbeitsblatt W 331 I.V.m. W 400 und sind zu beachten. Es ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern oder dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann. Den unerschöpflichen Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserrohrnetzes kommt eine besondere Bedeutung zu.

4. Folgende Punkte sind unklar und bedürfen einer Klarstellung/ Überarbeitung:

GFZ:

Im Text steht 1,2 - auf der Planurkunde / Nutzungsschablone 0,8.

Nebenanlagen/Stellplätze/Carport/Garagen:

In der Planurkunde ist eine Fläche extra ausgewiesen.

Im Text steht: auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig - was gilt nun?

Würdigung:

1. Rettungswegsituation und 2. Erschließung Grundstück:

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahren sind durch den Vorhabenträger die entsprechenden Nachweise zur Sicherstellung des Brandschutzes für das geplante Vorhaben zu erbringen. Dies betrifft sowohl die Sicherstellung des 2. Rettungsweges wie auch die Zu- und Durchfahrten zu den Gebäuden bzw. Gebäudeteilen.

3. Löschwasserversorgung:

Nach Auskunft der VG-werke Kirchberg ist Löschwasserversorgung im Plangebiet gesichert, es stehen mehr als 96 m³/h im Bereich des Plangebietes zur Verfügung, dieser Sachverhalt wird in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend redaktionell ergänzt. Aus dem Bestandsplan der VGwerke Kirchberg ist ersichtlich das die Lage und Entfernung der Hydranten, zur geplanten Baufläche, den angeführten Richtlinien entspricht.

4. Klarstellung/Überarbeitung:

GFZ: ist wie in den Textfestsetzungen dargestellt mit 1,2 festgesetzt, die Nutzungsschablone der Planurkunde wird entsprechend korrigiert.

Nebenanlagen/Stellplätze/Carport/Garagen:

Wie in den Textfestsetzungen beschrieben sind die vorbeschriebenen Anlagen auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, die auf der Planurkunde ausgewiesenen Fläche soll die Zulässigkeit dieser Anlagen im dargestellten Bereich des Plangebiets konkretisieren und regeln, dies wird in den Textfestsetzungen explizit, wie nachstehend, redaktionell ergänzt (blauer Text).

- 1.4. REGELUNGEN ZUR ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)
-ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

Im süd-östlichen Bereich des Plangebietes (Flurstück 71/5 und 51 teilweise) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Nebenanlagen nur in der zeichnerisch festgesetzten Umgrenzung zulässig.

Untergeordnete Nebenanlagen wie

1.5. STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB)

..... sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im süd-östlichen Bereich des Plangebietes (Flurstück 71/5 und 51 teilweise) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Garagen, Carports und Stellplätze nur in der zeichnerisch festgesetzten Umgrenzung zulässig. Vor Garagen ist

10.) Verbandsgemeinde Kirchberg, Ordnungsamt, Kirchberg (Email vom 05.06.2020)

zu dem o.g. Vorhaben bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten genügend Parkplätze zur Verfügung stehen müssen.

Würdigung:

Die Anregungen des Ordnungsamtes der VG Kirchberg werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahren sind durch den Vorhabenträger die, für die geplante Nutzung erforderlichen Stellplätze und Parkplätze nachzuweisen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass sie keine Anregungen oder Bedenken zu der Planung haben:

- DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Simmern (Schreiben vom 12.05.2020)
 <u>Ergänzung:</u> Die Dienststelle weist darauf hin, dass Eigenplanungen durch das Plangebiet nicht berührt werden.
- Handwerkskammer Koblenz, Koblenz (Email vom 14.05.2020)
- SGD-Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein (Schreiben vom 12.05.2020)
- Westnetz GmbH, Idar-Oberstein (Email vom 25.05.2020)

Änderungen an den bestehenden Planunterlagen:

• redaktionelle Anpassungen der Planurkunde, Begründung und Textfestsetzungen Durch die vorstehende Abwägung ist keine erneute Offenlage der Planunterlagen erforderlich, so dass der Satzungsbeschluss vorgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

JAKOBY u. SCHREINER Diplomingenieure (FH)

Aufstellung Bebauungsplan "Industriegebiet II B 50 / B 421" der Stadt Kirchberg;

Stand: 22.06.2020

Würdigungsvorlage zu den Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- Alle im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend vollständig wiedergegeben, soweit nichts anderes vermerkt ist.
- Bei den Würdigungsvorschlägen handelt es sich um eine Zusammenstellung der fachplanerischen Beurteilung durch das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg
- Gegenstand der Beschlussfassung soll der vollständige Text des Würdigungsvorschlags sein, um den Würdigungsvorgang insgesamt zu dokumentieren. Auf Einzelbeschlussvorschläge wird deshalb verzichtet.
 Persönliche Angaben wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert oder entfernt und sind nur insoweit angegeben, wie sie für die Würdigung unerlässlich sind. Grundstücksbezeichnungen bleiben angegeben, da diese eine Zuordnung ermöglichen und anhand der Planunterlagen die Betroffenheit nachweisen. Soweit von den Entscheidungsgremien darüber hinaus Personenangaben benötigt werden, wäre hierfür die Nichtöffentlichkeit bei der Beratung des Tagesordnungspunktes herzustellen

I. Stellungnahmen aus Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB:

Keine Eingaben zu verzeichnen

II. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB:

<u>Stellungnahme</u>	Würdigungsvorschlag
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 04.02.2020: Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleiben Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; weitergehender Abwägungsbedarf wird nicht gesehen.
2. Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Fachbereich III - Natürliche Lebensgrundlagen, Bauen, E-Mail vom 06.02.2020: Von Seiten der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und deren Ortsgemeinden werden keine Bedenken oder Anregungen im o.g. Verfahren vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; weitergehender Abwägungsbe- darf wird nicht gesehen.
3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Koblenz, E-Mail vom 10.02.2020: Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Anregung zur Beteiligung weiterer Stellen der Landesdenkmal- pflege bzw. Landesarchäologie kann festgehalten werden, dass von der Verwal- tung wie üblich alle Dienststellen der Generaldirektion Kulturelles Erbe gemäß der allgemeinen Absprache mit der Behörde im Verfahren beteiligt wurden.
4. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung, Simmern, Schreiben vom 12.02.2020: Aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der oben genannten Planung keine Bedenken.	Der angeführte Grenzabstand zu landwirtschaftlich genutzten Fläche ist bereits aufgrund der gesetzlichen Regelung im Nachbarschaftsgesetz von der Stadt Kirchberg bzw. den späteren Eigentümern der Bauflächen einzuhalten. Wiederholende Regelungen im Bebauungsplan bedarf es daher nicht.

oboint of the min and the property of the prop	Würdigungsvorschlag
action scriptischer Kilening in Trial Weiser Wil abei un auf in it, unss	riacien anglenzen, so dass mei ledigiich die externen Ausgreichshachen benot-

fen sein können. Einfriedungen dieser Flächen sind grundsätzlich nicht vorgesehen, was der naturschutzrechtlichen Ausrichtung auch widersprechen würde.

Konfliktpunkte sind deshalb prinzipiell nicht zu erwarten.

Entsprecnend dem Nachbarschaftsgesetz Kheinland-Praiz weisen wir aber darauf hin, dass bei einer Einfriedung und/oder der Begrünung des Industriegebietes ein entsprechender Grenzabstand zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten ist. Diese Grenzabstände sind ebenfalls bei Anpflanzungen zur Durchführung von Kompensations-maßnahmen zu beachten.

5. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Schreiben vom 17.02.2020:

Gemarkung Kirchberg (Hunsrück)
Projekt Bebauungsplan "Industriegebiet II B 50 / B 421
hier: Aufstellung

Betreff Archäologischer Sachstand

mit, archäologische Fundstellen frühzeitig zu erkennen und vor Beginn suchungen während Projektumsetzung führen unweigerlich zu Bauver-Benverbindung etwa parallel zur heutigen Bundesstraße 50 bestanden gebnisse einer geomagnetischen Untersuchung. Wir beabsichtigen dader Projektumsetzung untersuchen zu können. Archäologische Unter-Jnmittelbar östlich der Planfläche befindet sich eine vor- oder frühgefindet sich unmittelbar südöstlich. Weitere Fundstellen liegen westlich Luftbilder sind diese bislang nicht zu erschließen. Für eine belastbare schichtliche Grabhügelgruppe. Eine frühgeschichtliche Fundstelle be-Einschätzung des archäologischen Sachstandes benötigen wir die Ernen. Entsprechend ist auch in Planfläche mit archäologischen Befunden, vor allem Grabanlagen zu rechnen. Durch die uns vorliegenden der Planfläche. Es ist davon auszugehen, dass eine historische Stranat, an der sich die genannten Grabanlagen und Fundstellen aufreizögerungen und damit wesentlich höheren Kosten für den oder die Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart Vorhabenträger. Erdarbeiten

Überwindung / Forderung:

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns
 - . Durchführung einer Prospektion

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über

Aufgrund der Nähe zu der beschriebenen vor- und frühgeschichtlichen Grabhügelgruppe und den in den unmittelbaren nicht näher beschriebenen Fundstellen können vor- und frühgeschichtliche Befunde im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Um spätere Verzögerungen in der Umsetzung des Baugebietes zu vermeiden, sollte der Forderung nach Durchführung einer geomagnetischen Prospektion des Plangebietes nachgekommen werden, mit dieser Erkundung sollte es auch gleichzeitig möglich sein, dass die Kampfmittelfreiheit für den Planbereich nachgewiesen wird. Daher wird empfohlen eine entsprechende Untersuchung noch während der Aufstellung des Bebauungsplanes durchzuführen, um die gewonnenen Erkenntnisse für die Umsetzung der Planung verwerten zu können.

Das mit der Prospektion beauftragte Fachunternehmen sowie der Umfang der geophysikalischen Prospektion sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Dergleichen gilt auch hinsichtlich der erforderlichen projektspezifischen Nachforschungsgenehmigung durch die zuständige Landesbehörde.

Der geplante Beginn der Erdarbeiten zur Erschließung des Plangebietes wird durch die Stadt Kirchberg der Dienststelle frühzeitig bekanntgegeben.

Bezüglich der Anregung zur Beteiligung weiterer Stellen der Landesdenkmalpflege bzw. Landesarchäologie kann festgehalten werden, dass von der Verwaltung wie üblich alle Dienststellen der Generaldirektion Kulturelles Erbe gemäß der allgemeinen Absprache mit der Behörde im Verfahren beteiligt wurden.

Stellingnahme	Wiirdigungsvorschlag
landesarchaeologie-koblenz@gdke.rip.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzei- gen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).	
Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Wir verweisen auf §21, Abs. 3 DSchG RLP. Die Direktion Landesarchäologie ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind unserer Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt die ausführende Fachfirma eine von unserer Dienststelle ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung. Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion stehen wir gerne zur Verfügung.	
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchä- ologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdge- schichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@ gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden. Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse	
6. Deutscher Wetterdienst, Offenbach, E-Mail vom 21.02.2020: Im Namen des Deutschen Wetterdienstes bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriegebiet II B 50/ B 421" der Stadt Kirchberg. Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; weitergehender Abwägungsbe- darf wird nicht gesehen.
Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.	
7. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, Schreiben vom 25.02.2020: Gegen die vorgenannte Planung bestehen vonseiten der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein folgende Anregungen: Es wird die Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel empfohlen.	Die Empfehlungen zur Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel werden nicht näher begründet. Grundsätzlich können damit Bebauungsplangebiete hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens gegliedert werden, indem - sehr allgemein ausgedrückt - zulässige Schallleistungspegel auf die Bebauungsplanfläche verteilt werden. Erforderlich wäre dafür ein entsprechendes Lärmgutachten, mit dem die notwendigen Vorgaben geliefert werden, um verschiedene Zonen mit konkreten Lärmwerten im Bebauungsplan festzusetzen. Verhindert wird damit, dass ein

<u>Stellungnahme</u>	Würdigungsvorschlag
	erster ansiedeInder Betrieb die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bereits ganz ausschöpft, allerdings sind als Nachweise für die einzelnen Bauvorhaben entsprechende Einzelgutachten vorzulegen. Sinnvoll erscheint die Vorgehensweise allerdings nur, wenn angrenzend schutzwürdige Nutzungen vorhanden sind (wobei die Schutzwürdigkeit wiederum mit den zu erwartenden Lärmimmissionen im Verhältnis zu sehen ist). Konkrete geschützte Nutzungen bzw. deren kritischer Abstand zu dem geplanten Industriegebiet werden in der Stellungnahme nicht genannt.
	Den Anregungen zur Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel wird deshalb nicht nachgekommen, da für das Plangebiet wegen der ausreichenden Abstände keine erheblichen Konflikte zu erwarten sind.
	Alternativ: Den Anregungen zur Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel wird nachgekommen, um insbesondere die angrenzende Nutzung des ehemaligen Forsthauses Buschied entsprechend vor Immissionen aus dem Plangebiet zu schützen. Eine schalltechnische Untersuchung mit Festlegung von Schallkontingenten soll vorgenommen werden, der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, einen diesbezüglichen Auftrag zu erteilen.
8 Struktur and Ganahmiannaediraktion Nord Bacionaletalla Wassarwirt	

<u>8. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirt-</u> schaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, E-Mail vom 02.03.2020:

Die Stadt Kirchberg plant nördlich angrenzend an den Bundesstraßen B 50 und B 421 eine Industriegebietsfläche auszuweisen. Ergänzend werden 5,4 ha externe Kompensationsflächen in Anspruch genommen. Zu dieser Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG).

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser soll über die Ortskanalisation mit

zentraler Abwasserreinigungsanlage entwässern. Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft

Im Geltungsbereich A des eigentlichen Industriegeländes sind keine Oberflächengewässer

zu 1) Oberflächenwasserbewirtschaftung:

Hier besteht kein Abwägungsbedarf.

zu 2) Schmutzwasserbeseitigung:

Für den Anschluss des Plangebietes ist die Erlaubnis der KA Ravengiersburg entsprechend anzupassen und die Mischwasserentlastungsanlage Kirchberg-Denzen entsprechend zu vergrößern. Nach Aussage des AZV Simmern-Rheinböllen (Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 27.02.2020) können im Rahmen der derzeitigen Neuberechnung zum Wasserrecht der KA Ravengiersburg die entsprechenden Anpassungen vorgenommen werden.

zu 3.) Allgemeine Wasserwirtschaft:

Die Hinweise zur Bewirtschaftung und Ausgestaltung der Kompensationsfläche A "Rederhecker Grund" sind überholt, da die Maßnahme nicht mehr vorgesehen ist. Bei einem Abstimmungsgespräch mit der unteren Naturschutzbehörde waren neue Kompensationsmaßnahmen vereinbart worden, konkret sollen die Ersatzmaßnahmen vollständig aus dem Ökokonto entnommen werden. Die Thematik wird bei der Stellungnahme der Kreisverwaltung weitergehend erläutert.

<u>Stellungnahme</u>	Würdigungsvorschlag
Die Kompensationsfläche A "Rederhecker Grund" grenzt an den Helzenbach (Gew. III. Ord-	Eine Würdigung der Stellungnahme zu diesem Punkt erübrigt sich damit.

schaftet werden soll. Des Weiteren ist die Anlage von flachen Geländemulden und Gräben in wicklung des Gewässers zu überlassen. Insbesondere ist die natürliche Entwicklung eines gewässerbegleitenden Ufergehölzstreifens zu ermöglichen und zu begünstigen. Auf das An-Aus wasserwirtschaftliche Sicht ist ein 10 m breiter Gewässerentwicklungsstreifen von jeglicher Nutzung (auch extensive Bewirtschaftung) freizuhalten und der freien natürlichen Entlegen von entwässernden Gräben ist zu verzichten. Ansonsten werden die Maßnahmen aus nung). Hier befindet sich eine wechselfeuchte Glatthaferwiese die zukünftig extensiv bewirtden feuchten Geländesenken sowie das Schließen von vorhandenen Drainagen beabsichtigt. wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

zu 5.) Abfallwirtschaft, Bodenschutz: Hier besteht kein Abwägungsbedarf.

Hier besteht kein Abwägungsbedarf.

zu 4) Grundwasserschutz:

Die beiden Kompensationsflächen B und C liegen am Helzenbach bzw. Heimbach (beides Gew. III. Ordnung). Hier wurden bereits in der Vergangenheit Maßnahmen durchgeführt. Es erfolgt lediglich eine Abbuchung aus dem Ökokonto.

4. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen

5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

betroffen.

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag

6. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriegebiet II B 50 / B 421" der Stadt Kirchberg aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

9. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach, Schreiben vom 24.02.2020:

Zu o.g. Bebauungsplan bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz keine Bedenken.

10. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen, E-Mail vom 03.03.2020:

GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfah-Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung ren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

11. Forstamt Simmern, Schreiben vom 20.02.2020

planes der Stadt Kirchberg bereitgestellten Planungsunterlagen des Ingenieurbüro Jakoby und Schreiner, 55481 Kirchberg mit Planungsstand 23.01.2020 haben wir Einblick genom-In die uns zur Stellungnahme im Zusammenhang mit der Aufstellung des o.g. Bebauungs-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; weitergehender Abwägungsbedarf wird nicht gesehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung hat wie allgemein üblich bei der Möglichkeit der Betroffenheit der Belange des Luftverkehrs auch den Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen, am Verfahren beteiligt, wodurch die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG wahrgenommen werden konnten.

Würdigungsvorschlag	Die Stellungnahme des Forstamtes Simmern wird beachtet. Der Abstand der
<u>Stellungnahme</u>	Von der Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine Waldflächen direkt betroffen. Der

von der Aufstellung des bebauungsplanes sind keine Waldflachen direkt betroffen. Der Staatswald des Forstamts Simmern (Abt. 107) grenzt jedoch unmittelbar an die Flächen des Bebauungsplanes an, so dass ein ausreichender Sicherheitsabstand der Wohnbebauung zum bestehenden Wald zu fordern ist. Im Rahmen des bauplanerischen Plangenehmigungsverfahrens muss auf die unverzichtbare Notwendigkeit eines ausreichenden Abstandes einer baulichen Anlage zum Wald in der Größenordnung von ca. 30 m (Zukunftshöhe des Baumbestandes) ausdrücklich unter Hinweis auf § 3 Abs.1 der LBauO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 LBauO hingewiesen und aus unserer Sicht auch eingefordert werden.

Wir verweisen auf Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 09.06.1993 und vom 24.05.2017 (8 A 11822/16.0VG), die in diesem Zusammenhang folgende Grundsätze anführen:

Grundstückes nur geringfügig im Verhältnis zur geplanten Grundstücksfläche (ca.

Durch diese Anpassung verringert sich die bebaubare Fläche des betroffenen

Bemerkung:

schriebenen Waldrand der Abteilung 107 wird entsprechend angepasst, so dass ein Abstand von 30 m zur Grundstückgrenze der Waldparzelle eingehalten wird.

äußersten nördlichen Baugrenze des nächstgelegenen Grundstückes zum be-

- 1. Wegen der Gefahr umstürzender Bäume (und des Übergreifens von Bränden) ist dem zu nahen Heranrücken einer Bebauung (- insbesondere Wohnbebauung -) an bereits vorhandenen Wald bauordnungsrechtlich entgegenzutreten. Rechtsgrundlage hierzu bildet § 3 Abs. 1 LBauO: Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 1 LBauO sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden.
- 2. Nach sachverständigen Erfahrungen ist ein Mindestabstand von 25 35 m anzunehmen. Besondere Umstände des Einzelfalles können eine Verringerung zulassen oder auch eine Vergrößerung des Mindestabstandes gebieten. Dabei ist nicht auf die derzeit vorhandene Baumhöhe abzustellen, sondern auf die Höhe, die der Bewuchs bei ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bewirtschaftlung voraussichtlich erreichen wird.
- 3. Die Tatsache, dass bauliche Anlagen bereits vorhanden sind, die aus welchen Gründen auch immer den erforderlichen Abstand nicht einhalten, rechtfertigt es nicht, weitere Vorhaben unter Nichtbeachtung von § 3 Abs. 1 LBauO zuzulassen.

Im vorliegenden Fall grenzt der Staatswald des Forstamts Simmern mit der Waldabteilungen 107 unmittelbar an die Flächen des Bebauungsplanes an. Aufgrund der Bestandsdaten des Waldortes aus dem aktuellen Forsteinrichtungswerk in Verbindung mit der durchgeführten standörtlichen Begutachtung ist von Baumhöhen (Zukunftshöhe) von 30 m auszugehen und ein solcher Abstand der baulichen Anlagen zum Wald zu fordern.

12. Handwerkskammer Koblenz, E-Mail vom 03.03.2020:

In der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren.

Wir haben die vorgelegten Planungsunterlagen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) eingehend geprüft und können derzeit keine Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe feststellen.

Insofern bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die geplanten Maßnah-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; weitergehender Abwägungsbedarf wird nicht gesehen.

13. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach, E-Mail vom 04.03.2020:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stel-

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege mäglich ist
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht
 zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche
 Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn,
 mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für
 die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer
 Nutzungsbeschränkung."

Würdigungsvorschlag

Der Hinweis auf die bereits im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationslinien kann im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes beachtet werden, hierzu wird auf den letzten Absatz dieser Stellungnahme verwiesen.

Die weiteren Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH können im Plangebiet nicht zur Gänze umgesetzt werden.

Zur Ausweisung von Verlegetrassen für Telekommunikationsleitungen. Grundsätzlich kann die Stadt Kirchberg im Planverfahren nicht pauschal die geeignete und ausreichende Trasse für die Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom auswählen und mit einer Leitungszone versehen, zulässig wäre wenn nur die Darstellung von entsprechend beantragten Leitungsrechten zugunsten der Telekom, diese müssten bereits jetzt bekannt sein und außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen gelegen sein, dies ist in der beabsichtigten Planung der Deutschen Telekom nicht der Fall. Wie aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich ist, sind außerdem Versorgungsleitungen in den an den Planbereich angrenzenden Straßen vorhanden und sämtliche bestehenden Gebäude um das Plangebiet herum bereits durch die Telekom erschlossen, so dass die Verlegung der Telekommunikationsleitungen auch im Plangebiet innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen kann, innerhalb dieser Flächen ist ein Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB nicht erforderlich.

Zur Verlegung der Telekommunikationsleitungen weisen wir darauf hin, dass gemäß dem Inhalt der Textfestsetzungen nur die unterirdische Verlegung von Versorgungsleitungen im Plangebiet zugelassen ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen jedoch die Umsetzung die spätere Umsetzung der Planung und nicht die Entscheidung selbst. Abwägungsbedarf besteht hierzu nicht. Vor Ausschreibung der Straßenbaumaßnahme wird sich die Stadt Kirchberg zwecks Koordinierung der Baumaßnahmen mit den beteiligten Versorgungsträgern in Verbindung setzen.

Bemerkung:

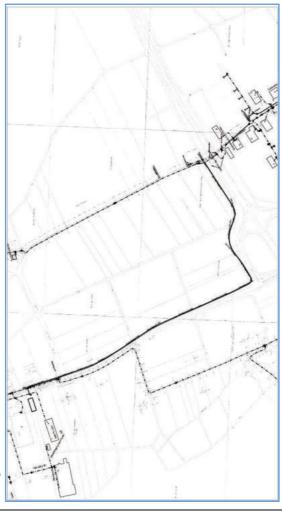
Die bestehende TK-HA-Leitung zum ehem. Forsthaus Buschied sollte im Zuge der Erschließung anderweitig verlegt werden, da ansonsten zumindest im Bereich der späteren Industrieflächen ein entsprechendes Leitungsrecht dargestellt werden müsste, dies ist jedoch sehr unvorteilhaft, da je nach angesiedeltem Betrieb die vorgeschlagenen Grundstücksgrenze nicht tatsächlich später Bestand haben. Die Telekom hat in ihrem Schreiben diese Leitung sowie den Schutz dieser Leitung nicht ausdrücklich angeführt.

<u>Stellungnahme</u>

Würdigungsvorschlag

- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Anlage:



14. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Schreiben vom 03.03.2020:

Grundsätzlich steht der LBM KH der Gewerbeansiedlung positiv gegenüber. Auf die diesbezügliche Besprechung am 11.4.2018 in unserem Hause nehmen wir Bezug.

Die Planungskonzeption sieht unter anderem vor, an die K 17 eine neue Stadtstraße anzubinden, sodass eine Einmündung entstehen würde, die gemäß den Andeutungen im Plan zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls in eine Kreuzungsanlage ausgebaut werden könnte.

Im Rahmen der Ertüchtigung der B 421 als wichtige Querspange zwischen der B 50 und der B 327 plant der LBM Bad Kreuznach, den Knotenpunkt B 421/K 17 auszubauen. Beide Projekte (kommunale Anbindung an die K 17 und Ausbau Knoten B 421/K 17) können aufgrund ihrer räumlichen Nähe nicht alleine betrachtet werden. Vielmehr ist es notwendig, diese aufeinander abzustimmen.

Die Anregungen hinsichtlich des geplanten Ausbaus des Knotenpunktes B421/K17 werden beachtet, zur Anpassung der Gebietsabgrenzung und Darstellung der Bauverbots- und Baubeschränkungszone werden von der Straßenbaubehörde entsprechende Planunterlagen zur Verfügung gestellt.

Die geforderten Angaben und Abstimmungen für die Anbindung der neuen kommunalen Straße an die K 17 werden mit der zuständigen Straßenbaubehörde entsprechend weitergeleitet bzw. abgestimmt.

•	'n
2	_
4	0
9	5
=	3
t	ט

Aufgrund der Ausbaumaßnahme des Knotenpunktes B 421/K 17 soll im Zuge der Bundesstraße unter anderem eine Linksabbiegespur neu angelegt werden. Im Rahmen des RALkonformen Ausbaus erhält der Ast der K 17 einen Tropfen und eine Dreiecksinsel mit Ausfahrkeil für die Rechtsabbieger. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen für eine spätere Signalisierung mitgeschaffen. In diesem Zusammenhang wird es notwendig, die B 421 zu verbreitern. Die Grenze des Bebauungsplangebietes ist daher soweit zurückzunehmen, dass die notwendigen Verkehrsflächen für den Straßenbau davon nicht berührt werden, sodass es keine Überschneidungen und Interessenskonflikte gibt.

Das Baurecht für den Ausbau des Knotenpunktes B 421/K 17 werden wir in einem eigenen Rechtsverfahren schaffen; angedacht ist hier ein Abstimmungsverfahren.

Die baurechtliche Absicherung des Knotenpunktes K 17/neue Stadtstraße bitten wir Sie, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in eigener Zuständigkeit herbeizuführen. Da der Bereich der K 17 zwischen der Einmündung der neuen Stadtstraße und der Einmündung in die B 421 sehr wahrscheinlich sowohl von der Lage als auch von der Höhe her durch beide Projekte verändert wird, ist hier eine enge Detailabstimmung notwendig.

Die zeitliche Umsetzung beider Maßnahmen muss aufeinander abgestimmt werden.

Weiterhin benötigen wir für den Knoten K 17/neue Stadtstraße eine fundierte Leistungsfähigkeitsberechnung inklusive der dieser zugrundeliegenden Strombelastungspläne (Vorund Nachmittagsspitze sowie DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr)). Dieser Strombelastungsplan ist für den Prognosehorizont auszuarbeiten unter der Annahme, dass eine vollumfängliche Gebietsbesiedlung erfolgt ist.

Ausgehend von den vor genannten Daten ist uns ebenfalls für den Prognosehorizont mitzuteilen, wie sich die Verkehre des neuen Gewerbestandortes auf die einzelnen Ein- und Abbiegeströme am Knoten B 421/K 17 verteilen.

Unsere Zustimmung gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für die Anbindung der neuen kommunalen Straße an die K 17 wird damit verknüpft, dass der Knotenpunkt B 421/K 17 vorher durch uns ausgebaut ist, sodass eine leistungsfähige und verkehrssichere Verknüpfung des zu erwartenden neuen Ziel- und Quellverkehrs von dem Gewerbestandort mit der B 421 möglich ist.

Wenn beide Projekte auch auf unterschiedliche Intentionen und unterschiedliche Rechtsgrundlagen fußen, halten wir die vorbeschriebene Verknüpfung aus Gründen der Verkehrssicherheit für erforderlich.

Bezüglich des Planungsstandes können wir Ihnen mitteilen, dass für den Ausbau der B 421/K 17 die Vorplanungen laufen und wir in nächster Zeit eine weitere Projektkonkretisierung anstreben. Einen genauen Zeitpunkt zur baulichen Umsetzung können wir gegenwärtig noch nicht benennen, nicht zuletzt wegen der Unsicherheiten bezüglich der baurechtlichen Absicherung und der Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel. Auch die Details einer möglichen Kostenteilung mit dem Kreis müssen noch geprüft und abgestimmt

Wie bereits dargelegt, müssen aufgrund unserer Ausbaumaßnahme die Grenzen des Bebauungsplangebietes und damit auch die Lage der Bauverbots- und Baugenehmigungszone an unsere Planung angepasst werden.

Zur Abstimmung der zuvor beschriebenen planerischen Detailpunkte bitten wir Sie daher, sich mit unserer Planungsabteilung (Herrn Wagner ...) in Verbindung zu setzen.

Würdigungsvorschlag

Das geplante Regenrückhaltebecken wird ca. 10 m in nördlicher Richtung verschoben, damit sich dieses außerhalb der Bauverbotszone befindet, die hier erforderlichen Vorgaben bezüglich der Abdichtung der Retentionsanlage werden im Zuge der Entwässerungsplanung mit der Straßenbaubehörde vorgenommen.

Ebenso wird die Stadt Kirchberg das angeführte Grundstück Flur 56 Flurstück 63/4 zum Verkehrswert erwerben.

Die Aussagen zum Lärmschutz werden zur Kenntnis genommen. Die weiteren allgemeinen Bedingungen werden beachtet.

Seite 9 von 26

Würdigungsvorschlag Über die vor genannten Aspekte hinaus weisen wir weiterhin noch auf Folgendes grundsätz Stellungnahme

- Das Bebauungsplangebiet grenzt im Zuge der freien Strecke an die Bundesstraßen B 50 und B 421 sowie die Kreisstraße K 17, sodass straßenrechtlich die anbaurechtlichen Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Landesstraßengesetzes (LStrG) anzuwenden sind. Zur Errichtung von Hochbauten ist somit eine Bauverbotszone von 20 m ge-

mäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 FStrG zu beiden Bundesstraßen einzuhalten sowie gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 1 LStrG von 15 m zur Kreisstraße K 17, gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der v. g. klassifizierten Straßen; diese Vorgabe wird mit dem aktuell vorliegenden Bebauungsplanentwurf erfüllt.

Zur Neuerrichtung baulicher Anlagen gilt zudem die Einhaltung einer Baubeschränkungszone von 40 m im Sinne des § 9 Abs. 2 Ziffer 1 FStrG für beide Bundesstraßen sowie von
30 m gemäß § 23 Abs. 1 LStrG für die K 17, ebenfalls gemessen vom äußeren befestigten
Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen, in der es zur Errichtung baulicher Anlagen der
Zustimmung unserer Straßenbaubehörde bedarf.

Unsere Ausführung auf Seite 2 dieses Schreibens in Bezug auf eine eventuell notwendig werdende Verschiebung der eingezeichneten Bauverbots- und Baubeschränkungszone bitten wir zu beachten.

- Das vor genannte Bauverbot innerhalb der Bauverbotszonen des klassifizierten Straßennetzes gilt gleichermaßen für eine Errichtung von Werbeanlagen. Sofern diese innerhalb der Baubeschränkungszonen geplant werden, sind Detailpläne zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen und einvernehmlich mit unserer Dienststelle abzustimmen.

 - Das Regenrückhaltebecken sowie die Versickerungs- und Rückhaltemulden nördlich der B 50 sind außerhalb der Bauverbotszone herzustellen und zur Bundesstraße hin derart abzudichten, dass dem Ober- und Unterbau kein Wasser aus diesen zufließen und Schäden verursachen kann. Weiterhin ist zu prüfen, ob durch das Regenrückhaltebecken sowie die Versickerungs- und Rückhaltemulden zusätzliche Maßnahmen nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) ausgelöst werden. Diese wären dann vom Vorhabenträger zu finanzieren.

Die Konzeption zur Abdichtung des Beckens/der Mulden und die vor genannte Absicherung nach RPS sind einvernehmlich mit uns abzustimmen.

Den Entwässerungsanlagen der B 50 darf kein Wasser aus dem Regenrückhaltecken so wie aus den Versickerungs- und Rückhaltemulden zugeführt werden.

Eventuelle Folgeschäden sind seitens des Vorhabenträgers zu beseitigen bzw. die Kosten für Beseitigungsmaßnahmen sind seitens des Vorhabenträgers zu tragen. Dem Straßengelände der umliegenden klassifizierten Straßen dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, aus dem Baugebiet zugeführt werden. Für die Entwässerung des anfallenden unverschmutzten, nicht zu versickernden Oberflächenwassers sind unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung unserer Straßenentwässerungseinrichtungen zu suchen. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung nicht ohne eine entsprechende Erlaubnis unseres LBM verändert werden.

Wir weisen darauf hin, dass eine Fläche der Bundesstraßenverwaltung durch den Bebauungsplan im südwestlichen Geltungsbereich überplant wird (Gemarkung Kirchberg, Flur 56,

Würdigungsvorschlag	
<u>Stellungnahme</u>	

Flurstück 63/4). Hiergegen bestehen seitens unseres LBM keine Einwände, sofern dieses 236 m² große Grundstück seitens der Stadt zum Verkehrswert erworben wird. Wir bitten diesbezüglich um Kontaktaufnahme zu unserer Fachgruppe Planung in unserem nause. - Bei der Anlage öffentlicher Grünflächen, landespflegerischer Ausgleichsmaßnahmen, Baumbepflanzungen usw. sind die Sicherheitsabstände nach den Vorgaben der RPS 2009 zu den klassifizierten Straßen einzuhalten.

Weiterhin darf eine Bepflanzung nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein; die Sichtdreiecke sind dauerhaft freizuhalten.

- Im Hinblick auf die vorliegenden schalltechnischen Berechnungen der Lärmimmissionen der beiden Bundesstraßen weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Kommune im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen hat, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in aus reichendem Maß Rechnung getragen wird. Die Stadt trägt dabei die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Berechnung.

Darüber hinaus hat die Stadt mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass die Straßenbaulastträger Bund und Kreis bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der umgebenden klassifizierten Straßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben haben, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

- Bezüglich der Verlegung von Stromkabeln, Leitungen etc. weisen wir vorsorglich darauf hin, dass es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (beispielsweise im Bankett oder bei einer Querung oder Verlegung innerhalb der umliegenden Bundesstraßen und Kreisstraße) um eine sonstige Benutzung im Sinne der §§ 8 Abs. 10 FStrG und 45 Abs. 1 LStrG handelt. Vor Beginn der Arbeiten an Straßeneigentum ist es erforderlich, dass zwischen dem jeweiligen antragstellenden Unternehmen und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Entsprechende Anträge sind an unseren IBM Bad Kreuz nach über die örtlich zuständige Straßenmeisterei Kirchberg (Oberstraße 37 in 55481 Kirchberg) zu richten. Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszonen der klassifizierten Straßen anzuzeigen (siehe oben).

 Während der Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der umliegenden klassifizier ten Straßen weder eingeschränkt noch verschmutzt werden und der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Abstellen von Geräten und durch das Lagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straßen, die durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. - Alle im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen entstehende Schäden und sich ergebende Mehraufwendungen sind unserer Straßenbauverwaltung vom Vorhabenträger zu er-

Seite 11 von 26

Würdigungsvorschlag

Am 12.03.2020 fand ein allgemeiner Abstimmungstermin der Verwaltung mit dem Landesbetrieb Mobilität statt, bei dem auch die vorliegende Stellungnahme angesprochen wurde. Nachfolgend der Besprechungsvermerk, der auch maßgebende Aussagen des Landesbetriebes Mobilität für die Planung des Baugebietes beinhal-

Die Stellungnahme vom 03.03.2020 weist darauf hin, dass eine Fläche der Bundesstraßenverwaltung durch den Bebauungsplan überplant wird (Gemarkung Kirchberg, Flur 56, Flurstück 63/4). Der LBM hat keine Bedenken, sofern das Grundstück zum Verkehrswert von der Stadt angekauft wird (236 m²). Das Grundstück wäre nicht zwangsläufig notwendig, würde aber den Bebauungsplan in Bezug auf den mit im Plan enthaltenen Wirtschaftsweg abrunden, so dass man sich darauf verständigte, dass das Grundstück erworben wird. Dies soll bei der Fachabteilung des LBM beantragt werden. Bei dem Grundstück handelt es sich um Ackerland -> somit ein Bodenrichtwert in diesem Gebiet von 1,00 € /m². Von Seiten des LBM wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt die Kosten für Kaufvertrag, etc. tragen müsste.

Als weiteres Problem in der Stellungnahme wurde die Aussage gesehen, dass der Kontenpunkt B421/K17 und die Erschließung des Gewerbegebietes in der zeitlichen Umsetzung aufeinander abgestimmt sein müssen. Hier wurde für uns eine Zeitverzögerung drin gesehen, da weder Baurecht noch Gelder zur Verfügung stünden. Des Weiteren sei auch der Kreis durch die erforderliche Anbindung des Gewerbegebietes an die K17 mit im Boot. Herr Wagner teilte mit, dass die Baumaßnahme "Kontenpunkt B421/K17 Priorität hätte. Die Zeitschiene für Planung und Bauen sei im nächsten Jahr vorgesehen. Da der Kreis sehr wahrscheinlich bei der Kostenbeteiligung unter der Bagatellgrenze liegen würde, ist der Bund Kostenträger. Das Geld wäre dort kein Problem.

Was allerdings noch von der Stadt Kirchberg zu liefern sei, ist die Abschätzung des Verkehrs. Dies wurde auch in der Stellungnahme vom 03.03.2020 gefordert. ...

15. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück, Idar-Oberstein, E-Mail vom 06.03.2020:

Wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes unsererseits keine Einwände bestehen.

Im räumlichen Geltungsbereich betreiben wir bereits Versorgungsanlagen, auf die bei der Planaufstellung und Nutzung der Flächen Rücksicht zu nehmen ist. Zu Ihrer Information fügen wir einen aktuellen Auszug aus unseren Bestandsplänen bei. Wir bitten Sie, die bestehenden, "rot" dargestellten Versorgungsanlagen (Mittelspannungskabel und Kundenstation) nachrichtlich im Bebauungsplan auszuweisen.

Um eine gesicherte Stromversorgung in diesem Gebiet zu gewährleisten, ist es notwendig eine neue Transformatorenstation zu errichten. Bitte weisen Sie uns hierfür einen Stationsplatz von $5,0\,\mathrm{m}\times3,0\,\mathrm{m}$ aus, einen Vorschlag haben wir in beigefügtem Plan eingezeichnet.

Ebenso ist vorgesehen, im Rahmen der Erschließungsmaßnahme und im Zuge des Straßenausbaues Stromleitungen inkl. Technikrohre, zur späteren Aufnahme von Glasfaserkabel, mit zu legen. Ansprechpartner ist unser Mitarbeiter Herr Herres, Bei Bedarf ist auch eine Erdgasversorgung des Plangebietes möglich; hierzu sprechen Sie bitte unseren Mitarbeiter Herrn Waldmann an,

Aus dem Besprechungsvermerk ist bedeutsam festzuhalten, dass vom Landesbetrieb Mobilität als zeitliche Vorstellung Planen und Bauen im Jahr 2021 vorgesehen ist. Da die Anbindung des Industriegebietes an die Kreisstraße 17 laut der Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität davon abhängig ist, kann positiv unterstellt werden, dass die Umsetzung des Baugebietes mit Straßenanbindung auch in 2021 möglich sein dürfte.

Bei den weiteren Vorbereitungen und Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Mobilität wird die Stadt Kirchberg diese Aussage zugrunde legen.

Der Hinweis auf die bereits im Plangebiet vorhandenen Mittelspannungsleitungen sowie die vorhandene Kundenstation wird zur Kenntnis genommen. Eine nachrichtliche Darstellung der Kundenstation kann im Bebauungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen entsprechend vorgenommen werden. Aus dem Bestandsplan ist ersichtlich, dass die vorhandenen Leitungstrassen der bestehenden Mittelspannungsleitung auch später innerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen (Straßenverkehrsflächen bzw. Wirtschaftswege) gelegen sind und daher auf eine Darstellung im Bebauungsplan verzichtet wird. Diese Leitungen sind jedoch im Zuge der späteren Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten.

Der geplante Standort für eine Transformatorenstation, mit der Fläche von 5,0 m x 3,0 m wird, wie dargestellt als Fläche für Versorgungsanlagen im Plangebiet aufgenommen und festgesetzt.

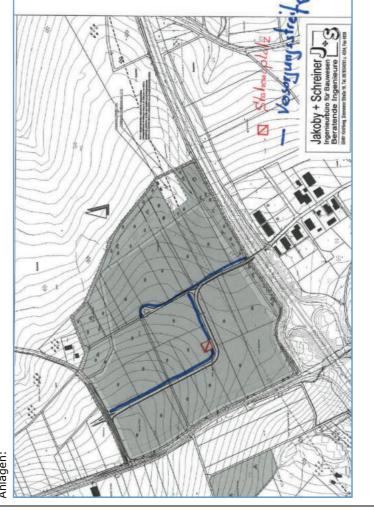
gen, einen ca. 0,80 m breiten unbefestigten Versorgungsstreifen entlang der Erschließungsstraße für Versorgungsleitungen in die Planung mit aufzunehmen. Auch hierfür haben wir in Um zukünftige Aufbrüche von befestigten Oberflächen für Arbeiten an Versorgungsleitungen im Sinne der Versorger, Kommunen und Anwohner zu vermeiden, möchten wir anrebeigefügtem Plan eine mögliche Trasse eingezeichnet.

Zwecks Koordinierung mit den Baumaßnahmen anderer Ver- und Entsorgungsträger und dem Straßenbau bitten wir, uns frühzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen Wir weisen spannungsanlagen der Westnetz erhalten Sie ggf. eine gesonderte Stellungnahme von unausdrücklich darauf hin, dass diese Stellungnahme nur das Verteilnetz betrifft. Zu Hochseren Kollegen aus Dortmund (E-Mail: stellungnahme@westnetz.de)

zen.

Wenn Sie nähere Erläuterungen wünschen, sprechen Sie uns bitte an

Anlagen:



tuell Erdgasleitungen im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen ist auch von der die Verlegung der Stromleitungen, Technikrohr für Glasfaserleitungen und even-Die Stellungnahme wird bezüglich der Bauausführung zu Kenntnis genommen; Würdigungsvorschlag

zwecks Koordinierung der Baumaßnahmen mit der Westnetz in Verbindung set-Vor Ausschreibung der Straßenbaumaßnahme wird sich die Stadt Kirchberg Stadt Kirchberg so gewünscht.

	Würdigungsvorschlag
gionalgeschäftsstelle Simmern, Schreiben vom 03.03.2020	

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; weitergehender Abwägungsbe-

darf wird nicht gesehen.

Vielen Dank für die Einbindung in das o.g. Verfahren. Gerne gehen wir darauf ein und übersenden Ihnen die Stellungnahme der IHK Koblenz als Vertretung der regionalen Wirtschaft

Aus Sicht der Unternehmen muss eine langfristige Planungssicherheit für den Bestand und die Investitionen gesichert sein. Dazu gehört auch, dass die Unternehmensentwicklung unter angemessenem Aufwand möglich sein muss. Nach Prüfung der Planungsunterlagen konnten wir keine Einschränkungen oder Behinderungen der Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten eventuell betroffener Unternehmen feststellen.

In der Stadt Kirchberg besteht Erweiterungsbedarf an industriell zu nutzenden Flächen. Die Nachfrage nach Industrieflächen in Kirchberg wird begünstigt durch die optimale verkehrliche Straßenanbindung an das überregionale Verkehrsnetz sowie die gute wirtschaftliche Entwicklung. Die wenigen noch vorhandenen Flächen im bestehenden Industriegebiet an der B 421 weisen auch unseres Erachtens keine ausreichende Größe auf, um produzierendes Gewerbe anzusiedeln. Nach Aussage der Stadt können bestehende Anfragen nicht bedient werden. Zur nachhaltigen Entwicklung des Grundzentrums Kirchberg als Standort für Gewerbe und Industrie, soll in der Nähe des bestehenden Industriegebietes "Industriegebiet entwickelt werden. Die geplante Fläche grenzt südlich an die B 50, westlich an die B 421 und nördlich an die Kreisstraße K 17. Hier entsteht eine zusammenhängende Fläche zur Entwicklung von Gewerbe und Industrie mit Anschluss an das Gewerbegebiet "Denzer Lehmkaul". Die Planung dient der Erweiterung von Standortmöglichkelten für Industriebetriebe und damit auch zur Schaffung neuer Arbeitsplätze. Daher ist das geplante Vorhaben eine notwendige Nutzungserweiterung, die aus unserer Sicht empfehlenswert ist.

Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die für hiesige Unternehmen von Bedeutung sind, bitten wir um erneute Einbindung.

17. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen, E-Mail vom 09.03.2020:

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: März 2020. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 13 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen:

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störrungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; weitergehender Abwägungsbedarf wird nicht gesehen.

nah	<u>Würdigungsvorschlag</u>	
Stellung	<u>gnahme</u>	

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.

18. Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Simmern, E-Mail vom 09.03.2020:

Der Bebauungsplan "Industriegebiet II B 50/ B421" wird aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der VG Kirchberg entwickelt. Die Zielabweichungsentscheidung vom 12.10.2015 bzgl. Ziel Z 147 LEP IV wurde bei der Erstellung des Bebauungsplans beachtet. Die baulichen Einschränkungen für den verbleibenden Korridorbereich des Korridors sind unter Nr. 1.2 der Textfestsetzungen aufgeführt.

Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass die in den textlichen Festsetzungen und im Umweltbericht beschriebenen Kompensations- und Minderungsmaßnahmen dazu geeignet sind, den durch das Vorhaben entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft in angemessenem Maße zu mindern und zu kompensieren. Demnach wird einer Aufstellung des Bebauungsplans zugestimmt.

Bodenschutzrechtliche Belange werden nicht tangiert, da für die angegebenen Parzellen keine Altstandorte oder Altablagerungen im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartiert eind Die vorgenommenen Formulierungen unter dem Punkt 2.1 "Dachbegrünungen sind ausdrücklich erwünscht. oder dem Punkt 2.4 "Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind mit Ausnahme der Zugänge, Einfahrten, Stell- und Lagerplätzen als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten, lassen ggf. nicht beabsichtigte Auslegung der Formulierungen zu. "erwünscht" heißt nicht muss und "gärtnerisch angelen" ist auch ein Steindarten.

gelegt" ist auch ein Steingarten. In den Ausführungen zu "Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen" sollte die Anlegung von Steingärten grundsätzlich ausgeschlossen werden und die Dach- und Fassadenbegrünung verpflichtend gemacht werden - insbesondere vor dem Hintergrund des Insektensterbens und dem Klimawandel.

Wir bitten von dem Planungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch zu machen.

Inwieweit bestehende landwirtschaftliche Drainagen bei der Erschließung des B-Plan-Gebietes betroffen sind, wurde nicht thematisiert. Im Falle des Eingriffs und der Veränderung an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung, sind diese vorab mit dem Unterhaltungspflichtigen dieser Anlagen, in der Regel die Ortsgemeinde, abzustimmen. Veränderungen, wie beispielsweise die Umlegung noch bestehender Felddrainagen, müssen dokumentiert und auf Verlangen des Unterhaltungspflichtigen in dessen Bestandspläne übertragen

Auf das Problem im Umgang mit Drainagewasser in bebauten Gebieten möchten wir hin-

Entsprechend der gesetzlichen Definitionen handelt es sich bei Drainagewasser nicht um Abwasser, für welches die kreisfreien Städte, die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden gemäß § 57 LWG auch nicht beseitigungspflichtig sind.

Landesplanung:

Die Aussagen zu den landesplanerischen Belangen werden zur Kenntnis genommen, hier besteht kein Abwägungsbedarf.

Naturschutz:

Die Aussage zum Naturschutz werden ebenfalls zur Kenntnis genommen, auch hier besteht kein Abwägungsbedarf, in der Planung werden jedoch noch entsprechende Änderung gem. dem Abstimmungsgespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.02.2020 eingearbeitet.

Bodenschutz:

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, auch hier besteht kein Abwägungsbedarf.

Textfestsetzungen 2.1 und 2.4:

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, hier hat die Stadt Kirchberg explizit ihren Planungs- und Gestaltungsspielraum ausgedrückt, da ansonsten die vorhandenen Formulierungen enger gefasst worden wären. Da das Plangebiet als Industriegebiet festgesetzt ist, wurden bewusst diese gestalterischen Festsetzungen großzügiger festgelegt. Für potentielle Grundstückskäufer muss die Planung am Standort Kirchberg wirtschaftlich realisierbar sein. Der landespflegerische Ausgleich für den gesamten Eingriff durch das Plangebiet wurde, durch die zahlreich im Plangebiet und auf den externen Ausgleichsflächen vorzunehmenden Maßnahmen erreicht, siehe auch Aussage der unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan. Aus den vorstehenden Gründen wird an den bereits getroffenen Festsetzungen weiterhin festgehalten.

Wasserwirtschaft:

1) Anlagen der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung

Anlagen der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung sind im Planbereich, nach Auswertung alter Drainagekarten (Ausführungskarte der Vorflutregelung und Bodenverbesserung aus dem Jahre 1957) dargestellt. Durch zwischenzeitlich erfolgte weitere Zusammenlegungen von Ackerflächen sowie den 4-streifigen Ausbau der Bundesstraße B 50, welcher im Planbereich einen Einschnitt in das ehe-

Die Eigentümer und Bauherren dürfen anfallendes Drainagewasser nicht in die Abwasserkanäle einleiten. Insbesondere bei oberflächennahem Schichtenwasser stellt dies für die Bauherren oftmals ein Problem dar, da häufig keine Ableitungsmöglichkeiten für das Drainagewasser bestehen.

Auch hier bitten wir Sie im Rahmen Ihres Planungs- und Gestaltungsspielraumes diese Problematik zu thematisieren und bei entsprechendem Regelungsbedarf in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan festzuschreiben.

Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und das Baugebiet so zu erschließen, dass nicht klärpflichtiges Abwasser, wie beispielsweise oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, wieder dem natürlichen Wasserkreislauf in der Nähe des Entstehungsortes zugeführt werden kann.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG zu erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB hat die Gemeinde explizit die Ermächtigung und Verpflichtung Regelungen zur Niederschlagsentwässerung im B-Plan-Gebiet sowie auf den einzelnen Grundstücken festzusetzen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es gerade im Hinblick auf die Hochwasservorsorge unerlässlich, die von Ihrem Planer in der Begründung zum B-Plan beschriebenen Erläuterungen zur Abwasserbeseitigung auch umfassend textlich festzusetzen und es nicht lediglich als Hinweis unter Punkt 4.2 aufzunehmen. Erfahrungsgemäß wird es in der Praxis durch Bauherren und Architekten häufig überlesen und nicht beachtet. Hierzu ist unseres Erachtens die Ortsgemeinde im Rahmen Ihrer Planungshoheit

Zum Fortleiten des anfallenden Niederschlagswassers und zur Erschließung des Regenrück-haltebeckens würden sich gezielt angelegte Entwässerungsgräben in offener Bauweise hervorragend eignen - die breitflächige Versickerung wäre so naturnah gewährleistet.

Zur Einsparung von Trinkwasser und zur Verringerung des Oberflächenabflusses könnte die Sammlung, Speicherung und Verwendung des Niederschlagswassers aus der Dachentwässerung in Zisternen aus landespflegerischen und wasserwirtschaftlichen Gründen vertraglich festgesetzt werden. Der Überlauf sollte an die Oberflächenentwässerung angeschlossen und die Entnahme von Brauchwasser empfohlen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Grundwasserneubildung und zur Vermeidung von Hochwasserspitzen wäre die Anlegung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge, bei Gewährleistung, dass nur unbelastetes Niederschlagswasser zur Versickerung kommt, bestens geeignet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter anderem Bedenken gegen den B-Plan "Industriegebiet II B 50 / B 421" da keine Angaben zur Starkregenproblematik gemacht wurden.

Es sollte nachweislich sichergestellt werden, dass die aufgrund von Starkregenereignissen abfließende Wässer im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung

zum Gewässer geleitet wird. Nähere Hinweise können beispielsweise dem rheinland-pfälzi-

schen Leitfaden Starkregen "Was können die Kommunen tun?" (erschienen Februar 2013,

einsehbar unter http://www.ibh.rlp.de/servlet/is/8892/) entnommen werden.

Würdigungsvorschlag

mals vorhandene Urgelände darstellt, ist die in den Drainagekarten eingezeichnete Vorflut der vorhandenen Drainagen im Bereich der Trasse B 50, d. h. in der Örtlichkeit vermutlich nicht mehr vorhanden oder wurden im Zuge der Straßenbaumaßnahme umverlegt.

Bei der Umsetzung der Planung werden die vorhandenen Drainagen beachtet. Insbesondere im Bereich der künftigen Bauflächen sind diese entweder mit der Erschließung des Plangebietes zu entfernen oder an die Entwässerungsplanung angepasst, an das neue Oberflächenentwässerungssystem anzubinden.

2) Bodenentwässerung innerhalb der Bebauung im Bplan-Gebiet

Die Grundstücksentwässerung und daraus folgend auch der Umgang mit baubedingtem Drainagewasser ist in den einschlägigen Vorschriften, z. B. DIN 1986-100, DIN 4095, usw., sowie der allgemeinen Entwässerungssatzung der Abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft geregelt. Eine Wiedergabe dieser einschlägig, bekannten Regelwerke in der Begründung des Bebauungsplanes wird als nicht erforderlich angesehen, insbesondere da die Planung der Gebäude, sowie der Grundstücksentwässerung nur von dafür zugelassenen Fachleuten vorgenommen werden darf.

3) Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die Hinweise zur Beseitigung von Niederschlagswasser nach den §§ 5 und 55 WHG sind mit den im Bebauungsplan aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten beachtet, weiteres ist in der Fachplanung zur Entwässerung des Plangebietes detailliert zu klären.

schlagswasser bereits vorgesehen, dies ist aus topografischen Gesichtspunkte in sind. Die hier weiterhin festgesetzte Regenwasserrückhaltung sowie das Entwäsalle diesbezüglichen Möglichkeiten durch die vorhandene Planung ausgeschöpft wirtschaftlichen Erfordernissen, mit dem erforderlichen Volumen, hergestellt und schaftung beschreiben die geplante Entwässerung des Plangebietes vollständig. Die Planurkunde stellt eine Fläche gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB zur zentralen Re-Auch sind hier Anregungen zur Verwendung von wasserdurchlässigen Baustoffen und die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser enthalten. der Planurkunde vorhandenen Hinweise unter 4.2 sowie die in der Begründung den anderen Bereichen des Plangebietes nicht umsetzbar, so dass hier bereits genwasserrückhaltung dar. Ebenfalls ist, wie angeregt im östlichen Bereich ein schlagswasserbeseitigung werden vollständig zurückgewiesen. Die bereits auf die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Diese Anlage liegt in serungssystem wird durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach wasser-Die Forderungen zur Aufnahme weiterer Festsetzungen bezüglich der Niederzum Bebauungsplan aufgeführten Aussagen zur Niederschlagswasserbewirt-Graben-Mulden-System für die Versickerung und Rückhaltung von Nieder-

Vor dem Hintergrund der Starkregenereignisse 2016 im Hunsrück und den teilweise verheerenden Schäden sowie den Auswirkungen des Klimawandels, wonach solche Ereignisse häufiger stattfinden werden, ist es aus wasserwirtschaftlicher Sicht schon zum jetzigen Planungszeitpunkt erforderlich, dar-zulegen, dass ein schadensfreier Abfluss bei Starkregenereignissen im und aus dem Plangebiet heraus gewährleistet ist. Es kann nach der derzeitigen Planung nicht ausgeschlossen werden, dass auf Basis wasserwirtschaftlicher Untersuchungen Erkenntnisse gewonnen werden, die das freihalten von Abfluss-korridoren bei Starkregenereignissen erforderlich machen würden. Diese Korridore wären dann zwingend im BPlan darzustellen. Eine Möglichkeit bestünde darin, die Wasserführung auf der Straße entlang von Hochborden sicherzustellen.

Bei der Betrachtung von Starkregenereignissen sollte nicht nur das abfließende Außengebietswasser betrachtet werden. Das B-Plan-Gebiet liegt unterhalb bereits bestehender Bebauung und weitestgehend freier Ackerflur. Deshalb müssten auch die innerhalb der bestehenden Bebauung abfließenden Wässer bei Starkereignissen berücksichtigt werden, welche beispielsweise über Gemeindestraßen in Fallrichtung in das neue Baugebiet führen. Starkregenereignisse führen unweigerlich zu Überschreitungen der gewöhnlichen Bemessungsgrundsätze, die bei Kanalisationen in der Regel auf 3-jährige Regenereignis-se ausgelegt sind. Der schadlose Wasserabfluss durch oder am B-Plan-Gebiet vorbei, muss gewährleistet werden.

Das Forsthaus Buschied am nordöstlichen Rand des B-Plan-Gebietes verfügt derzeit über eine Eigenwasserversorgung (Bescheid der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis vom ...) und eine eigene Abwasserbehandlungsanlage mit anschließender Versickerung in den Wald (Bescheid der SGD Nord vom ...).

Auf Grund der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben besteht grundsätzlich eine Anschluss- und Benutzungszwang für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde ist von Seiten der Versorgungsträger zu prüfen, ob zu prüfen durch die Ausweisung des B-Planes nicht entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden (können) das Forsthaus Buschied an die öffentliche Versorgung anzuschließen. Unseres Wissens gab es bisher keine Probleme mit der wasserseitigen Ver- und Entsorgung beim Forsthaus Buschied.

Die knapp umrissene Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 LWG. Die Zuständigkeit zur Bearbeitung des wasserrechtlichen Antrags richtet sich nach § 19 LWG. Die vorgesehene Fläche für das erforderliche Regenrückhaltebecken in unmittelbaren Nähe zur B 50 bedarf zudem einer straßenrechtlichen Zulassung. Es wird empfohlen im Vorfeld mit der zuständigen Straßenverwaltung Kontakt auf zu nehmen.

Der Bereich des B-Plan Gebietes ist als Gewässerentstehungsbereich anzusehen. Es wird empfohlen mit der Zuständigen Wasserbehörde entsprechende Abstimmungen zu treffen um schon jetzt zu klären, ob Anforderungen über das Merkblatt M 153 gestellt werden

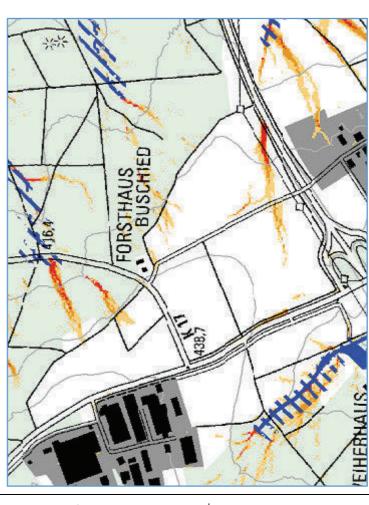
Würdigungsvorschlag

Betrieb und Unterhaltung in öffentlicher Hand, daher ist hier ein wasserwirtschaftlich einwandfreier und kontrollierbarer Betrieb gewährleistet. Dies ist aufgrund mangelnder Kontroll- und Überwachungsmechanismen für sämtliche Anlage in privater Hand nicht gewährleistet.

Aus den vorstehenden Gründen sowie den bereits vorhandenen Angaben und Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die wasserwirtschaftlichen Belange im Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt.

4) Starkregenereignisse

Die Anregungen und Hinweise zu Starkregenereignissen werden beachtet. Das Plangebiet befindet sich, wie in der Planurkunde und der topografischen Karte ersichtlich auf einem Höhenrücken im unbeplanten Außenbereich in der Gemarkung Kirchberg. Wie im nachfolgenden Kartenausschnitt (Karte 5 Sturzflutgefährdung, aus Dem Starkregenmodul für die VG Kirchberg) ersichtlich, fließen dem Plangebiet selbst keine Außengebiete zu, sondern das Plangebiet für sich kann als Entstehungsgebiet für Starkniederschlagsabflüsse in geringem Maße angesehen werden.



<u>Stellungnahme</u>	Würdigungsvorschlag
	Nach der Erschließung des Plangebietes muss der schadlose Abfluss von Wasser bei Starkregenereignissen über den öffentlichen Verkehrsraum erfolgen. Die geforderten Nachweise zum schadlosen Abfluss von Wasser aus Starkregenereignissen werden im Rahmen der Entwässerungsplanung erbracht. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die vorstehenden Aussagen ergänzt. 5) Forsthaus Buschied Durch die Verbandsgemeindewerke Kirchberg wurden die Voraussetzung für den Anschluss des Forsthauses Buschied im Zuge der Erschließung des Plangebiets geprüft. Im Ergebnis wird festgestellt, dass auch nach der Erschließung des Plan-
	gebiets kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Siehe hierzu Stellungnahme der VG-werke Kirchberg zum Bebauungsplan vom 27.04.2020. 6) Wasserrechtliche Erlaubnis Die Aussagen hinsichtlich der, im Zuge der Erschließung, erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis und die diesbezügliche Abstimmung mit den betroffenen Behörden wird zur Kenntnis genommen und in der entsprechenden Fachplanung berücksichtigt.
19. Abwasserzweckverband Simmern-Rheinböllen, Simmern, Schreiben vom 27.02.2020: Nach Rücksprache mit den Verbandsgemeindewerken Kirchberg sollen die anfallenden Schmutzwässer aus dem o. g. Industriegebiet über den Abwasserzweckverband Simmern-Rheinböllen der Kläranlage Ravengiersburg zugeführt werden. Wir weisen darauf hin, dass vorab die Kapazität des Regenüberlaufbeckens (Kirchberg-Denzen) im Rahmen der derzeitigen Neuberechnung zum Wasserrecht zu überprüfen und ggf. anzupassen ist. In Anbetracht der Größe des Industriegebietes Ist von einer bautechnischen Vergrößerung der Mischwasser-Entlastungsanlage auszugehen. Sofern wasserrechtliche und auslastungstechnische Belange geklärt bzw. umgesetzt sind, hat der Abwasserzweckverband keine Bedenken hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung aus dem o.g. Industriegebiet.	Die Anregungen hinsichtlich der eventuell erforderlich werdenden Kapazitätserweiterung der Mischwasserentlastungsanlage Kirchberg-Denzen werden zur Kenntnis genommen. Aus der nachfolgenden Stellungnahme der VG-werke Kirchberg geht hervor, dass zur Beseitigung des Schmutzwassers aus dem Plangebiet die Möglichkeiten eines Anschlusses an die KA Ravengiersburg sowie KA Kyrbachtal bestehen. In beiden Fällen sind durch die Träger der Abwasserbeseitigung jedoch noch ausstehende (bereits beauftragte) Berechnungen zur Schmutzfrachtmenge mit den eventuell erforderlichen Erweiterungen der Entlastungsanlagen und der Anpassung der jeweiligen Wasserrechte erforderlich. Nach Vorliegen der Ergebnisse aus den o. a. Berechnungen kann im Zuge der Erschließungsplanung für das Industriegebiet in Abstimmung dem AZV Simmern-Rheinböllen und den VGwerken Kirchberg die wirtschaftlichste Lösung zur Ableitung des Schmutzwassers aus dem Plangebiet gewählt werden, da in jedem Fall die hier entstehenden Kosten vom Erschließungsträger zu tragen sind. Aus den Stellungnahmen des AZV Simmern-Rheinböllen und den VG-werken Kirchberg ist erkennbar, dass die Schmutzwasserbeseitigung für das Plangebiet realisierbar ist und die Planung selbst fortgeführt werden kann.

20. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, Telefax vom 09.03.2020:

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz {https://www.geoportal.rlp.de/) für die Beteiligungsverfahren zu nutzen und das LGB digital zu beteiligen.

Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen. Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Industriegebiet II B 50 / B 421" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Reckershausen" liegt Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Wir weisen darauf hin, dass keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau erfolgt ist. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials

Boden und Baugrund

-allgemein:

Bei Eingriffen In den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berück-

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches. In dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen In der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitra-

Würdigungsvorschlag

Die Aussagen zum Bergbau/Altbergbau im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Der Stadt Kirchberg ist Bergbau im Planbereich nicht bekannt und wurde auch zu einem früheren Zeitpunkt nicht durchgeführt.

Die Aussagen zum Boden/Baugrund werden ebenfalls zur Kenntnis genommen, sie betreffen jedoch die Ausführung und nicht die Entscheidung über die Schaffung des Baurechts durch den Bebauungsplan. Vom Stadtrat wird davon ausgegangen, dass die einschlägigen technischen Regelwerke bei den Einzelbauvorhaben eingehalten werden bzw. im Rahmen der Baugenehmigung ihre Berücksichtigung finden.

Die Empfehlung des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, wird zur Kenntnis genommen. Nach Aussage des Landesamtes für Geologie und Bergbau liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit lokal erhöhtem und seltener hohem Radonpotenzial. Bei Radon handelt es sich um ein gasförmiges Zerfallsprodukt von natürlich vorkommendem Uran. Dieses kann durch Undichtigkeiten in Bauteilen in Gebäude gelangen. Entscheidend für das Eindringen von Radon ist die Beschaffenheit der Bodenplatte, da Radon über Spalten und Risse in Fundament und Kellerwänden, sowie von Kabel- und Rohrdurchführungen in das Gebäude eindringen kann. Das Eindringen von Radon in das Gebäude kann durch baukonstruktive Maßnahmen unterbunden werden. Dazu eignen sich insbesondere Bodenplatten aus Beton oder auch radondichte Sperrschichten aus Kunststofffolien, Beschichtungen und Bitumenbahnen im Fundamentbereich. Die Verantwortung liegt hier beim Bauherm; zu ergänzen ist, dass in Deutschland keine Regelungen mit verbindlichen Grenzwerten zur Radonbelastung existieren.

Dies sind alles Details im Rahmen der Umsetzung der Planung, wobei konkrete Gefährdungspotenziale nicht erkennbar sind. Insgesamt wird zu dieser Thematik deshalb kein Bedarf gesehen, weitergehende Überlegungen oder etwa Regelungen im Bebauungsplanentwurf aufzunehmen.

<u>Stellungnahme</u>	Würdigungsvorschlag
Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Lang-	

Studien des Lobs naben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Doden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeltmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Lufdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empföhlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausneführt werden und dahei die folgenden Poeten enthalten:

- geführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten: - Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- ergenang der Frache und Auswahl der Frachspanke hach georggischen Anbehen,
 radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
 - fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon©lfu.rfp.de).

21. Rhein-Hunsrück Entsorgung, Kirchberg, Schreiben vom 06.03.2020:

Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihr Schreiben vom $30.01.2020\,\mathrm{und}$ geben nachfolgende Hinweise und Anregungen:

Wir haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, die uns wahrscheinlich auch eher weniger betreffen wird, bitten Sie aber dennoch, die städtebaulichen Vorgaben, betreffend das Einsammeln und den Transport von Abfällen, zu beachten. Insbesondere bitten wir bei den Planungen zu berücksichtigen, dass das Rückwärtsfahren

Insbesondere bitten wir bei den Planungen zu berucksichtigen, dass das Kuckwartsfahren für Müllfahrzeuge wegen des damit verbundenen Risikos für Dritte grundsätzlich nicht gestattet ist und erlauben uns insoweit den Hinweis auf § 45 DGUV Vorschrift 70 "Fahrzeuge", § 16 DGUV Vorschrift 43 "Müllbeseitigung" und BGI 5104.

Weitere Anregungen und/oder Bedenken haben wir nicht vorzutragen.

22. Stadt Kastellaun, Schreiben vom 05.03.2020

Ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben vom 30.01.2020, Aktenzeichen 3.1.1, 610-13/15V. Bezüglich der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen seitens der Stadt Kastellaun keine Bedenken.

Durch den Entsorger wurden auf die, für die Abfallwirtschaft maßgebliche Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere § 45 DGUV Vorschrift 70 "Fahrzeuge" und § 16 DGVU Vorschrift 43 "Müllbeseitigung" und BGI 5104 hingewiesen, die darauf hinweisen, dass das Rückwärtsfahren für Müllfahrzeuge wegen des damit verbundenen Risikos für Dritte grundsätzlich nicht gestattet ist.

Die im Plangebiet angedachte Wendeanlage entsprechen den Vorgaben dieser Regelwerke, somit sind die angeführten Belange im Plangebiet beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; weitergehender Abwägungsbedarf wird nicht gesehen.

<u>Stellungnahme</u>	Würdigungsvorschlag
23 Westnetz GmbH. Dortmund. Schreiben vom 09.03.2020:	

23. Westlietz Gillon, Doltmand, Schreiben Voll 03.03.2020. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Sohren - Simmern, Bl. 1175 (Mast 26 bis UA

Kirchberg)

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im $2\times27,00~\text{m}=54,00~\text{m}$ breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1:4000 vom 09.03.2020 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o.g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

 Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

Bauhöhen zwischen den Masten 27 und 28

• Der Schutzstreifen der Leitung wird für Bauwerke mit einer Bauhöhe von maximal 9,00 m über EOK (bei einer Geländehöhe von 426,00 m über NHN entspricht dies einer Bauhöhe von 435,00 m über NHN) ausgewiesen. Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen", Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig.

Masten 28 und 29

- Der Schutzstreifen von 2 \times 27,00 m = 54,00 m der Freileitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.
 - Die geplanten Straßenverkehrsflächen und Regenrückhaltebecken sind detailliert mit uns abzustimmen. Hierfür benötigen wir baureife Planunterlagen zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Anregungen hinsichtlich der Vorgaben innerhalb des Schutzstreifens der 110 kV Hochspannungsfreileitung werden beachtet und die formulierten Bedingungen in die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Die Maststationen 27, 28 und 29 aus dem beigefügte Bestandplan sowie der übermittelten DXF-Datei werden entsprechend aktualisiert und die angrenzende bebaubare Fläche entsprechend angepasst.

<u>Stellungnahme</u>	<u>Würdigungsvorschlag</u>
Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreilei-	

• Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: "Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH."

tung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Anlagen:

2 Kartenauszüge der Anlagen werden in einem größeren Format als Anhang an die Würdigungsvorlage wiedergegeben; auf die Wiedergabe einer ebenfalls beigefügten "Liste der Gehölze" im DIN-A3-Format wird verzichtet.

24. Verbandsgemeindewerke Kirchberg, Schreiben vom 27.04.2020

Die Verbandsgemeindewerke Kirchberg hatten mit Datum vom 15.04.2020 bereits eine Stellungnahme abgegeben, die nach weiteren Abstimmungen u.a. mit dem Abwasserzweckverband Simmern-Rheinböllen durch nachfolgende Stellungnahme ersetzt wurde:

Zu o.g. Bebauungsplan nehmen wir erneut wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung:

a) Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung kann sichergestellt werden.

b) Löschwasserversorgung

Um die erforderliche Löschwassermenge von 96 m²/h auf die Dauer von 2 h liefern zu können wird eine Ringleitung mit Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet "Denzer Lehmkaulen" und das "Industriegebiet an der B 421" erforderlich.

2. Abwasserbeseitigung

Die Annahme aus der Stellungnahme vom 15.04.2020, dass die Kapazität der Kläranlage Ravengiersburg unzureichend wäre, war ein Irrtum und wird hiermit berichtigt. Tatsächlich ist, laut Mitteilung des Abwasserzweckverbandes Simmern-Rheinböllen die Kapazität des Regenüberlaufbeckens (Kirchberg-Denzen) im Rahmen der derzeitigen Neuberechnung zum Wasserrecht zu überprüfen und ggf. anzupassen. In Anbetracht der Größe des Industriegebietes ist von einer bautechnischen Vergrößerung der Mischwasser-Entlastungsanlage aus-

Eine andere Möglichkeit der Schmutzwasserbeseitigung wäre ein Anschluss des Industriegebietes zur Gruppenkläranlage Kyrbachtal, welche voraussichtlich noch Kapazitäten frei

1. Wasserversorgung

Die Aussagen zur Trink- und Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

2. Abwasserbeseitigung

Die Ableitung der im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer kann voraussichtlich zur KA Ravengiersburg des AZV Simmern-Rheinböllen erfolgen. Hierzu werden jedoch höchstwahrscheinlich Anpassungen am Wasserrecht der KA sowie an der Mischwasserentlastungsanlage Kirchberg-Denzen erforderlich.

Eine weitere Möglichkeit der Ableitung könnte die KA Kyrbachtal der VG-werke Kirchberg bieten, auch hier ist vorab zu prüfen, ob ausreichende Kapazitäten auf der Anlage vorhanden sind und das Wasserrecht ist entsprechend anzupassen.

Für beide Anschlussmöglichkeiten ist mit Kosten zu rechnen, die das normal angenommene Maß übersteigen werden. Die Stadt Kirchberg nimmt zur Kenntnis, dass die letztendliche Ableitungsmöglichkeit für das Schmutzwasser aus dem Plangebiet erst nach Vorliegen der entsprechenden Fachplanungen festgesetzt werden kann und eine ordnungsgemäße Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers unabhängig des Entsorgungsweges gesichert ist.

<u>Stellungnahme</u>	Würdigungsvorschlag
hat. Dies wird jedoch noch genau in einer Schmutzfrachtberechnung ermittelt und von die-	3. Kostenregelung
sem Ergebnis abhängig gemacht. Die Berechnung soll noch im Jahre 2020 erfolgen. Unter der Voranssetzung dass noch genügend freie Kanazitäten vochanden sind könnte das Dla-	Die Aussagen zur Kostenregelung werden zur Kenntnis genommen, die verursa-

hat. Dies wird jedoch noch genau in einer Schmutzfrachtberechnung ermitteit und von diesem Ergebnis abhängig gemacht. Die Berechnung soll noch im Jahre 2020 erfolgen. Unter der Voraussetzung, dass noch genügend freie Kapazitäten vorhanden sind, könnte das Planungsgebiet an die Kläranlage Kyrbachtal angeschlossen werden. Dies setzt jedoch den Neubau einer Verbindungsleitung vom geplanten Industriegebiet zum Verbindungssammler der Kläranlage Kyrbachtal voraus. Der genaue Anschlusspunkt an den Verbindungssammler sowie evtl. weitere erforderliche Maßnahmen sind im Rahmen einer Fachplanung zu ermit-

3. Kostenregelung

Hinsichtlich der Kostenregelung ist eine Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeindewerken und der Stadt Kirchberg bzw. ggfls. mit dem Abwasserzweckverband Simmern-Rheinböllen abzuschließen. Hierin ist u.a. zu regeln, dass alle Kosten der Ringleitung für die Sicherstellung der Wasserversorgung und alle Kosten der Abwasserbeseitigung vom Erschließungsträger zu zahlen sind. Dies gilt insbesondere für ggfls. anfallende Umbaumaßnahmen des Regenüberlaufbeckens Kirchberg-Denzen bzw. für evtl. anfallende Kosten, die im Zusammenhang mit dem Anschluss zur Kläranlage Kyrbachtal stehen. Alle Umbaumaßnahmen sind verursachergerecht dem jeweiligen Träger in voller Höhe zu erstatten.

Die Aussagen hinsichtlich der Ver- und Entsorgung des Forsthauses Buschied werden zur Kenntnis genommen, es besteht für die Stadt Kirchberg kein Abwä-

wasserbeseitigung. 5. Forsthaus Buschied

gungsbedarf.

serbeseitigung (abhängig vom Ergebnis des gewählten Entsorgungsweges) sind der Stadt bekannt. Ebensolches gilt für den Abschluss einer entsprechenden Ver-

einbarung zwischen der Stadt und dem jeweiligen Träger der Versorgung und Ab-

chergerechte Übernahme der anfallenden Kosten für die erforderlichen Anlagen zur Sicherstellung der Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie der Abwas-

Für den Fall, dass sich die Stadt Kirchberg für den Anschluss zur Gruppenkläranlage Kyrbachtal entscheidet und die Schmutzfrachtberechnung ergibt, dass die Kläranlage Kyrbachtal keine bzw. nur unzureichende Kapazitäten für die Aufnahme des Industriegebietes frei hat, behalten sich die Verbandsgemeindewerke eine erneute Stellungnahme vor.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei Abwasserintensivbetrieben {z.B. Wäscherei o.ä.) der Schmutzwasseranschluss entsprechend der gültigen DIN-Normen sowie der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Kirchberg von einer Vorbehandlung des Schmutzwassers abhängig gemacht werden kann. Bei solchen Betrieben kann zudem ein Trinkwasservorratsbehälter in der entsprechenden Größenordnung vorzuhalten sein.

4. Forsthaus Buschied

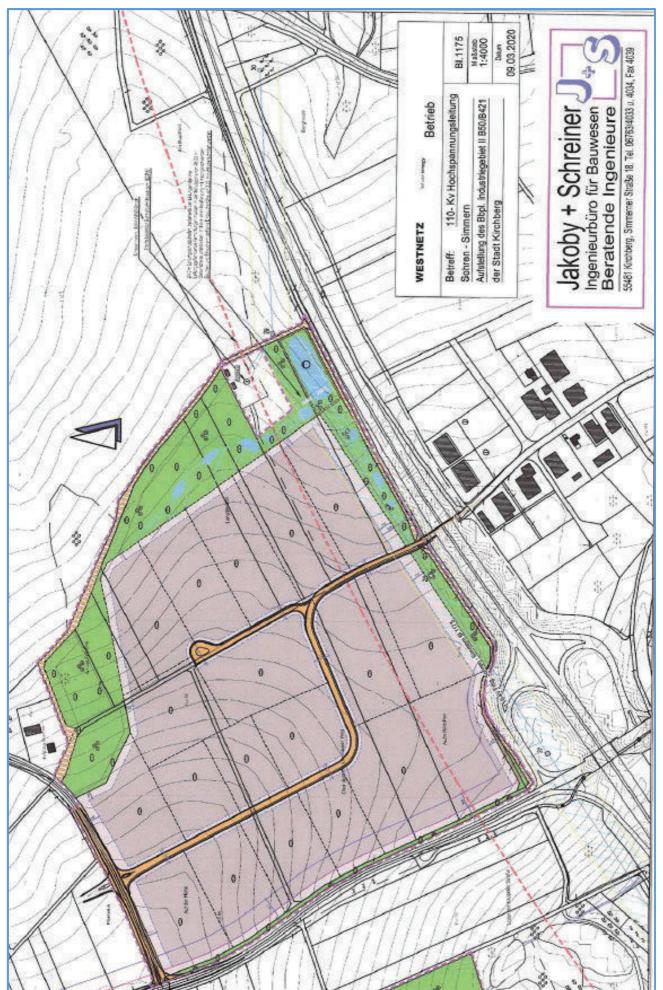
Für das Forsthaus Buschied besteht nach derzeitigem Sachstand nach Errichtung des Industriegebietes kein Anschluss- und Benutzungszwang. Nach den derzeitigen Planunterlagen liegen auch nach der Herstellung der Wasserver- und Abwasserentsorgungsleitungen keine betriebsfertigen Leitungen vor dem Grundstück. Sowohl die Möglichkeit der rechtlichen als auch der tatsächlichen Inanspruchnahme wird nach Ausführung der Baumaß- nahme nicht gegeben sein.

25. Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, Fachbereich 4 - Bürgerdienste, Weiterleitung der Stellungnahme der unteren Verkehrsbehörde bei der Kreis-verwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Stellungnahme vom 21.04.2020:

Gegen die geplante Maßnahme bestehen verkehrsrechtlich keine Bedenken, sofern die Forderungen des LBM Bad Kreuznach vom 03.03.2020 eingehalten werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; weitergehender Abwägungsbedarf wird nicht gesehen.

<u> Anhang:</u> 2 Kartenauszüge des Anhangs der Stellungnahme der Westnetz GmbH, Dortmund, vom 09.03.2020



Seite 25 von 26

